

# Vereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder  
sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 18

Erscheint alle Sonnabend.  
Abonnementpreis Mr. 1.50 pro Quartal.  
Reaktion und Expedition: Hamburg 22,  
Schmalenbedestraße 17. Fernspr. III, 3622.

Hamburg,  
Sonnabend, 30. April 1910.

Anzeigen kosten die viergesparte Petition  
zelle oder deren Raum 40 Pfennig (der  
Betrag ist stets vorher einzuzahlen).  
Vereins-Anzeigen 20 Pfennig die Zelle.

24. Jahrg.

## Der Zukunft Krone.

**D**em Mann der Arbeit — und ob er schwingt  
Die Art in der nervigen Rechten,  
Und ob er das Gold aus der Erde ringt,  
Aus des Bergwerks dämmernden Schächten,  
Ob er lehrt und schafft und die Feder hält  
Und den Meißel führt — ihm gehört die Welt,  
Ihm gehört der Zukunft Krone!

Wir haben gebeugt in Fron und Joch  
Den trutzigen Nacken lange, —  
Und heimlich glühte das Herz uns doch  
Bei des Hammers ehemalem Klange.  
Der Schweiß, der nieder die Stirn uns rann,  
Er adelt uns alle, Weib und Mann,  
Und gibt uns der Zukunft Krone.

Wir wollen kein feiges, kein halbes Geschlecht,  
Kein tröstendes Wort, uns zum Hohne:  
Wir wollen für Jeden sein heiliges Recht,  
Für Jeglichen Arbeit, die lohne, —  
Und Freude, wo brennend die Träne jetzt fällt,  
Und Frieden der ganzen, der seufzenden Welt —  
Und dem Volke der Zukunft Krone!

Clara Müller.

### Unser Maifest.

Das diesjährige Maifest der Arbeiterklasse fällt auf einen Sonntag, mitten hinein in den großen Kampf im deutschen Baugewerbe und in das erbitterte Ringen des preußischen Volkes um ein kulturgemähes Wahlrecht. Dieser Umstand wird es einer wesentlich größeren Anzahl von Arbeitern als gewöhnlich ermöglichen, an einer Demonstration teilzunehmen, die ihrer ganzen Natur nach in erster Linie durch ihre Massenhaftigkeit zu wirken bestimmt ist. Sie bedeutet, im weitesten Sinne genommen, einen Protest des schaffenden Volkes gegen die Greuel des Kapitalismus und gegen diesen selbst; sie ist eine Verurteilung der bestehenden Gesellschaftsordnung; sie bekundet mit besonderer Betonung den Willen der Männer zum Frieden und begrüßt die Leidens- und Kampfgenossen jenseits der Grenzen mit dem Ausdruck solidarischer Freude. Der ökonomische und politische Wille des Proletariats findet so in der Maifestdemonstration seinen konzentrierten Ausdruck, und in Millionen von Herzen erneut sich an diesem Tage der Schwur, festzuhalten an dem großen, weltumgestaltenden Ideal der Freiheit, nicht zu ruhen und alle Kraft, Zähigkeit und Klugheit anzuwenden, bis unser erhabenes Ziel — die Befreiung der Arbeit — erreicht ist.

Ölrfen wir also erwarten, daß sich in diesem Jahre machtvoller als sonst der demonstrative Zweck der Maifeier offenbart, so wird der Sonntag auch wesentlich dazu beitragen, ihren volksfestlichen Charakter hervorzuheben zu lassen.

Wir möchten heute einmal auf diese Seite unserer Zeit mit einigen Worten eingehen.

Unser Maifest ist eigentlich das erste — regelmäßige gefeierte — moderne Volksfest in dem Sinne, daß sich hier bewußt eine bestimmte Volksklasse absondert von den übrigen, um sich der Freude und einem be-

scheidenen Daseinsgenüsse hinzugeben, aber zugleich auch diese Freuden vertieft und wilrat durch einen großen Ideengehalt und durch mannsache Darbietungen, die auf diese Ideen und überhaupt auf die kämpferischen Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung hinweisen.

Es ist sicherlich wahr, was zuweilen behauptet wird: daß jene Darbietungen vielfach noch keineswegs auf der Höhe stehen, die man wünschen muß; es ist ferner nicht zu bestreiten, daß an manchen Orten noch gedanken- und sinnlose Altmönchs-Überreste in die Feiern hineinragen, die mit dem Zweck des Tages nicht zusammenstimmen. Aber Rom wurde bekanntlich auch nicht an einem Tage erbaut, und alle Bemängelungen im einzelnen können die Tatsache nicht aufheben, daß unser Volksfest schon an sich eine Befreiung bedeutet, eine Befreiung nämlich von der Krieger- und Schützenfesttradition, die leider noch in viertausend Orten herrschend ist und meistens auf eine höchst komische Soldaten-spielerei hinausläuft. Die große Umlägerin Zeit scheint spurlos an diesen Versteinerungen vorübergegangen zu sein, und der einzige „tiefe Stimm“, den man dort allenfalls noch entdecken kann, ist das Bestreben, den Mitgliedern klarzumachen, daß dem Volke das Surraufen erhalten müsse.

Indessen: wie klein und nichtssagend erscheinen uns solche und ähnliche, von seinem württlichen Inhalte getragenen Feste, wenn wir sie unserer Maifeier gegenüberstellen. Dort eine verzerrte und oft genug verlogene Komödie, die sich in kindlichen Neuerungen nicht genug tun kann und darüber nur den reaktionären Pferdehuf versteckt, — hier das frischpussende, von dem Kampf der Zeit durchwehte Leben selbst, das von der Zukunft Freude borgt, indem es die Zukunft fertigt.

Trotzdem aber ist unser Maifest keineswegs eine funkelnde neue Erfindung der sozialistischen Internationale. Wohl ist die Demonstration dieses

Tages ein echtes Kind unserer Zeit, aber als Volksfest schließt die Maifeier sich altem Volksbrauche an. Und wenn Kapitalismus und Herrschende und Politzedummheit nicht so blöd und blind auf alles losflitzen wollten, was aus dem Volke kommt, wenn sie in den höheren Regionen etwas mehr kühle Vernunft und historischen Sinn ausspringen könnten, dann würden sie entdeckt haben, daß der erste Mai schon feierlich begangen wurde, ehe die glorreiche Herrschaft des Kapitals und seiner blankbetupften Helfershelfer sich aus den Wänden wickelte.

Zahllos sind die Volksgebräuche, die in früherer Zeit — in einigen Gegenden noch heute — dem ersten Mai sein festliches Gepräge geben und in der Hauptsache eine Bevölkerungsmigration des nahenden Sommers bedeuteten. Darum standen sie in enger Verbindung mit der Natur und — dem naiven, engumgrenzten Volksleben entsprechend — mit den ländlichen und häuslichen Angelegenheiten. Auch das Liebesleben spielte hier eine wesentliche Rolle.

Einer der charakteristischsten Bräuche war in Skandinavien zu Hause. Die bürstliche Gemeinde bildete zwei Parteien, die zu Pferde gegeneinander kämpfen mußten. Der Anführer der einen Ritterschar war mit vielen Kleidern und Pelzen angetan, socht mit einem langen Spieß und benutzte Schnee und Eis, wenn vorhanden, als Wurfgeschosse. Die zweite Ritterpartei wurde von einem Mann ohne Waffen geführt; er trug leichte Sommerkleider und war mit jungem Laub und mit Blumen bestreut. Zwischen diesen Führern tobte der Hauptkampf, doch beteiligten sich auch ihre Anhänger daran. Das Gefolge des Winters warf mit Asche und dergleichen um sich, während die Kämpfer des Sommers grüne Zweige als Waffen benutzten. Natürlich trug der waffenlose Sommer stets den Sieg über den bekleideten und spießbewehrten alten Herrn davon.

Diese Kämpfe symbolisieren in ihrer schlichten Art sehr klar den ewigen Widerstreit des Alten und Neuen, des Untergehenden mit dem Heraufkommenden, den Kampf der Unfruchtbarkeit mit der Fruchtbarkeit.

Und zwangsläufig leiten dieselben Begriffe hinüber über Raum und Zeit zu unserm Maifest, das sich zwar mit einem weniger harmlosen, dafür aber desto zeitgemäheren Inhalt erfüllt hat. Der intime Zusammenhang mit der Natur ist dem Proletariat von heute größtenteils verloren gegangen. Der revolutionierende Kapitalismus hat die meisten unter uns losgerissen von der heimatlichen Scholle, hat uns zu Tausenden, ja Hunderttausenden auf dem engen Grund der Städte zusammengezängt. Hier ist kein Raum für symbolische Naturspiele, hier fehlen alle Voraussetzungen dazu. Wie eine eiserne Walze geht die rapide wirtschaftliche Entwicklung hinweg über die festlichen Volksfeiern einer früheren Zeit wie über so manches andre. In seiner elementaren Rücksichtslosigkeit, in seiner beispiellos unvälzenden Wirkung kann man ihn selbst fast eine Naturkraft heißen — nur daß wir hoffen dürfen, diese Naturkraft einmal zähmen zu können. Denn niemand kann seinem Schatten entfliehen. Auch der allmächtige Kapitalismus bringt das nicht fertig. Und so hängt, bis zu seinem Ende untrennbar mit ihm verbunden, die moderne Arbeiterbewegung an seinen Fersen. Wohl versuchte er, sie abzuschütteln, versucht es immer wieder. Aber es gelang ihm nicht und kann ihm nicht gelingen. Der Schatten bleibt und wächst mit seiner eigenen Ausdehnung; er hat längst körperliche Gestalt und eigenes Leben gewonnen und steht ihm nun immer wieder gegenüber und muß immer wieder mit ihm kämpfen — wie das zweitgewehrte Volk mit den Winterlingen, die ihnen Asche in die Augen streuen wollen. —

So überträgt sich in unser Maifest der Kampf der Naturlemente als Kampf der sozialen und politischen Elemente, weil diese dem Volke heute viel einschneidendere, viel häufiger zum Bewußtsein gebracht werden als jene.

Dürften wir von unseren Gegnern den bereits erwähnten historischen Sinn und ein wenig Toleranz erwarten, hätten natürliche menschliche Regungen Platz in dem Geiste der Mehrwert-Produktion und des Kapitals, dann könnten die Herrschenden in unserer Neubildung der Maifeier nicht das unerhörte Verbrechen sehen, daß sie mit dem Aufwand grenzenloser Errichtung und sittlicher Empörung darin zu erblicken glauben. Gewiß stachelt der demonstrative Charakter der Feier vor allem ihre Wut an; aber darüber hinaus ist der Kapitalismus überhaupt ein Gegner von Volksfesten, die der rassigeren Goldmacherei gelegentlich ein paar Stunden entziehen könnten, um sie zur Fröhlichkeit zu munzen!

Unser Moloch will den Slaven ganz, will ihn mit Haut und Haaren. Er ersieht, wo es irgend geht, den Schrei des Volkes nach Brot und Recht, er raubt ihm, wenn es ginge, kalten Herzens auch alle Freude.

Glücklicherweise geht es nicht. Dem gerade aus unsern Kämpfen flieht jene Fröhlichkeit, die uns auf Stunden emporhebt über die graue Misere des Alltags. Darum ist es nur natürlich, wenn auch der festliche Teil unsres Maiftages unter der Herrschaft des großen Befreiungsgedankens steht.

Auch wir hoffen an diesem Tage, daß unser Maif den alten, pelzbedeckten Herrn in den Sand werfen wird, der den Spieß gegen das Aufsteigende mobil macht und dessen Anhänger uns Asche in die Augen streuen wollen, auf daß wir seine und ihre Schandtaten nicht sehn.

## Kein Vertrauen zur Sozialpolitik.

### I.

Auch bei dem neuesten sozialpolitischen Entwurf der Regierung, der Reichsversicherungsordnung, wird wieder die alte Klage gehört, daß die deutschen Arbeiter kein Vertrauen zu der Regierung haben und allen sozialpolitischen Maßnahmen vorurtheilsvoll gegenüberstehen. Solange es eine Sozialpolitik gibt und so oft auch der Kurs geändert worden ist, bei jeder Gelegenheit entzweit sich Regierung und Unternehmertum über den Standort der Arbeiter, die tropf aller ausgewandten Milde und allen entzweien Wohlthaten zum Trotz ihre eigenen Wege gehen und der Regierung den Rücken drehen. Als der alte Kaiser Wilhelm „das glorreiche Zeitalter der deutschen Sozialpolitik“ eröffnete, um die Sozialdemokratie zu vernichten und die Arbeiterschaft mit der Schulpolitik zu versöhnen, mußten er und sein Nachfolger Bismarck bald erfahren, daß ihr Bestreben erfolglos geblieben war. Als dann vor nunmehr zwanzig Jahren sein Enkel die Sägel der Sozialpolitik ergriff und den alternden Bismarck hellelte schoß, tat er dies in der Absicht und der festen Zuversicht, die deutsche Arbeiterschaft werde von der Sozialdemokratie absallen und ins Regierungslager abschwanken. Bald aber mußte er entsehen, daß er sich bitter getäuscht hatte, weshalb er jedes Interesse an der weiteren sozialpolitischen Entwicklung verlor und gegen die Kassenbewußten, um ihre Emanzipation kämpfenden Arbeiter entschieden Front machte. Die Arbeiterschaft verlornte sich nicht

mehr, und das System des Königs Stumm fand wieder Gnade vor den Augen des Kaisers, wovon die zahlreichen Neuerungen der späteren Periode herkunft Bezeugnis ablegen. Auch Graf Posadowitz, der bedeutendste Förderer der deutschen Sozialpolitik, hat sich wiederholt über „die unabbaubare Arbeiter“ belagt; in keinem Lande der Erde werde seitens der Regierung so viel für die Arbeiter getan, wie in Deutschland, aber auch in keinem Lande herrsche eine solche Feindseligkeit gegenüber der Regierung, wie gerade hier; nirgends in der ganzen Welt finde man eine solch geschlossene Arbeitermasse, die ihre Staatsfeindschaft so offen an den Tag lege, wie gerade in Deutschland, dem Eldorado der Arbeitersorge. Und erst vor kurzem bedauerte der neue Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, im Reichstag den Umstand, daß eine tiefe Kluft vorhanden sei zwischen Regierung und Arbeiterklasse.

Das unbestreitbar vorhandene Misstrauen der deutschen Arbeiter gegen alles das, was die Regierung tut, muß umso mehr auffallen, als doch „bekanntlich“, nach einem Aussprache des Kaisers in Breslau, der deutsche Arbeiter „eine gute, ausdrückliche, gesicherte Existenz bis ins hohe Alter hinein“ sein eigen nennt. Woher also dieser Mangel an Vertrauen? An und für sich wäre es wohl gar nicht so auffallend, daß die deutsche Arbeiterschaft wenig Vertrauen hat zu einer Regierung, die auf politischem und kulturellem Gebiete der Hört der Realität ist, die auf dem Gebiete der Steuer- und Polizeipolitik gerade die unteren Volkschichten am meisten belastet und die den Emanzipationsbestrebungen der fortgeschrittenen Arbeiterkreise Hindernisse über Hindernisse in den Weg legt. Über das erklärt immer noch nicht die Tatsache, daß auch die sozialpolitische Tätigkeit der Regierung, die doch wirklich oder angeblich den Arbeitern Vorteile bringt, so wenig Gegenliebe findet. Hier müssen auch andre Ursachen mitwirken.

Der bekannte bürgerliche Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker, der Münchener Professor Dr. Lujo Brentano, beschäftigt sich in einem Artikel „Der Geist der deutschen Sozialpolitik“ mit dieser Frage. „Wir sind stolz auf unsere Sozialpolitik“, so schreibt er, „wie rühmen uns unserer sozialpolitischen Leistungen vor allen übrigen Völkern. Und unbestritten ist, daß seit 30 Jahren in Deutschland viel auf sozialpolitischem Gebiete geschehen, und daß im einzelnen sogar Vortreffliches geleistet worden ist. Aber in der Hauptsache, in dem Streben nach dem Vertrauen der Arbeiter, daß ihre Sache in Händen ist, die sie zu einem, ihren berechtigten Ansprüchen entsprechenden Zielen führen, haben wir trotz allen sozialen Erfolgs nichts erreicht. Wir haben darin sogar weniger erreicht als Böller, deren sozialpolitische Fortschritte in einzelnen hinter den unseren zurückstehen.“

„Woher führt dies Misstrauen?“ so fragt Brentano. Allerdings gibt man in allererster Linie der Sozialdemokratie die Schuld, deren „Wühleret und Hehere“ die Arbeiter irreführe und verbrende, die sozialdemokratische Agitation, so sagt man, vergiftet die Gemüter der Arbeiter und läßt die richtige Einsicht der Arbeiter nicht auffommen. Aber wenn man diese Behauptung trotz ihrer Unwahrheit auch als richtig annehmen wollte, so wirst du doch sofort die weitere Frage auf, woher denn die Sozialdemokratie die Macht nimmt, über die Regierung zu triumphieren und den Arbeitern die Sozialpolitik zu vereilen. „Bekanntlich“ tut ja die Sozialdemokratie nichts für die Arbeiter, im Gegenteil, sie deutet sie nach allen Regeln der Kunst aus, während die Regierung „Tag und Nacht zum Wohle der Arbeiter tätig ist.“ Und trotzdem dies Misstrauen?

Brentano meint: „Die Ursache liegt an dem fehlerhaften Grundzug der offiziellen deutschen Sozialpolitik. Sie ist antideutschisch, und indem sie dies ist, über sieht sie ein wesentliches psychisches Postulat (eine wesentliche soziale Forderung) der Arbeiterwelt, ohne daß sich diese niemals zufrieden geben wird. Man will zwar einen Hülle von materiellen Beschwerden der Arbeiterwelt abhelfen, aber man möchte um die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter herumkommen. Man will Reformen, allein womöglich unter Stärkung, jedenfalls nicht unter Minderung der Autorität des Arbeitgebers. Unsre Sozialpolitik ist in ihrem Wesen autoritär. Orts! man's am günstigsten aus, so lautet ihr Wahlspruch: „Alles für das Volk, nichts durch das Volk“, indeß würde die vordere Hälfte des Satzes mit der energischen Verstärkung der Arbeitgeber-Interessen, die unsere Wirtschaftspolitik kennzeichnet, im Widerspruch stehen. Besser gesagt: Die Grundstimmung unserer Sozialpolitik ist wesentlich patriarchalisch. Daher Ihre nunmehr vierzigjährige Abneigung gegen die Organisationen, durch die die Arbeiter allein ihre Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrags zur Geltung zu bringen vermögen. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu urteilen, welche Rolle diese Grundbestimmung bei der Gestaltung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung gespielt hat. Wenn diese trotzdem die von Herrn von Stumm beachtigten Nebenwirkungen auf die Organisationen der Arbeiter nicht gelöst hat, so ist das Verdienst nicht das ihrer Urheber, und es ist bekannt, daß die Erben von deren Geist heute elsig bemüht sind, durch Minderung des Einflusses der Arbeiter auf die Kassenverwaltung das nachzuholen, was die Gesetz-

gebung der achtziger Jahre nicht erreicht hat. Die Folge ist, daß die Arbeiterschaft die Wohlthaten der Arbeiterversicherung zwar angenommen hat, der Regierung aber mit ungemeindertem Misstrauen gegenübersteht.“

Die Aussage Brentanos hat viel für sich. Der Grundgedanke der heutigen Arbeiterwelt ist die Demokratie, d. h. das Mitbestimmungsrecht der großen Masse des Volkes in allen Angelegenheiten, die ihr Interessieren. Die Arbeiter wollen sich nicht mehr gängeln lassen wie unmündige Kinder, sondern sie wollen ein Wort mitsprechen, und sie wollen auch mitbestimmen. Die Regierung dagegen kann sich nicht von dem Gedanken trennen, daß die Arbeiter unmündige Kinder seien, die einer strammen Führung benötigen und sich widerstandslos unter die Autorität der „von Gott gesetzten Obrigkeit“ beugen mühen. Selbstbestimmung oder Patriarchalismus — das sind die schroffen Gegensätze, um die sich der Kampf dreht.

## Achtstundentag und Staatsgewalt.

Die bevorstehende Maifeier weckt im Arbeiter von neuem das Interesse für die Arbeitszeitverkürzung, die nach den Beschlüssen des Internationalen Kongresses von 1889 bekanntlich einer der hauptsächlichsten Gründe für die Demonstration darstellen soll. Der Zeitraum von 21 Jahren, der seit dem ersten Beschuß über ein solidarisches Vorgehen der Arbeiterschaft verflossen ist, regt zunächst die Frage an, ob die Arbeiterschaft in dieser Zeit ihrem Ziele wesentlich näher gekommen ist. Bekanntlich hat die in Paris beschlossene internationale Manifestation an die öffentlichen Gewalten die Forderung zu richten, den Werktag auf acht Stunden festzulegen. Die öffentlichen Gewalten, womit offenbar die staatliche Verwaltung und Gesetzgebung gemeint sind, haben in den letzten zwei Jahrzehnten zweifellos manches dem Arbeiterschutz dienende Gesetz geschaffen; aber in dem wesentlichen Punkte der Arbeitszeitverkürzung ist man mehr als zaghaft vorgegangen. Deutschland hat es am Beginn dieses Jahres gleichzeitig zu einer zehnstündigen gelegischen Maximalarbeitszeit für Frauen gebracht; Österreich hat 1901 einzigt für die Bergarbeiter den Neunstundentag geschaffen, wogegen Frankreich durch Gesetz vom 30. März 1900 allgemein beim Bergbau den Achtstundentag zubilligt. England hat neuerdings nur für die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen Arbeiter einschränkende Bedingungen angeordnet und in Italien ist noch der achtstündige Werktag für Männer und der zwölfstündige für Frauen maßgebend.

Seit ist Gold unter der kapitalistischen Produktionsweise und zwar wertvolleres als das in der Form des Arbeitslohnes ausgegebene. Daher beim Unternehmern der härtesten Widerstand gegen Verkürzung der Arbeitszeit in allen Fällen, wo man sich zu einer geringen Kosten erhöhung schon verbürgt würde. Daher aber auch beim Staat als dem Sachwalter des Kapitals die Abneigung, die Gesetzgebungsmaßnahme zur Bekämpfung übermäßiger Ausnutzung der Arbeitkräfte leichter Hand in Bewegung zu setzen. Es ist bekannt, daß in der vorkapitalistischen Zeit zahlreiche Feiertage und Feste die schädlichen Wirkungen ausgedehnter Tätigkeit bestilltigten; zahlte man doch selbst in dem weit entwickelten Frankreich kurz vor der Revolution, ungerichtet die häufigen lokalen Feste, noch 80 Feiertage. Der 1823 geborene Nationalökonom William Petty stellte für das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts in England eine effektive Arbeitszeit von 10 Stunden täglich fest. In Deutschland war der blaue Montag entweder ganzer oder halber Feiertag und magte ebenfalls in Verbindung mit den zahlreichen kirchlichen Festen die lange Arbeitszeit erträglich.

Dieser gemächliche Zustand fand ein Ende, als die Maschinen eingeschafft wurden. Nicht nur, daß die bei den Maschinen selbst beschäftigten Arbeiter außerordentlich lange arbeiten mußten, weil die Unternehmer mit plumpen Mitteln möglichst viel Mehrwert schaffen und die etwa durch neue Erfindungen herbeigeführte Entwertung der Maschinen durch schnelle Ausnutzung wettmachen wollten. Auch im Handwerk wurden die Arbeitsbedingungen höchst verschlechtert, weil es gilt, sich auf diese Weise der großkapitalistischen Konkurrenz zu erwehren. Wie sehr man in England als dem kapitalistischen Musterlande dem Arbeiter gegenüber das Gefühl der Verantwortung verloren hatte, zeigt das von Marx wie von Herlitz angeführte Beispiel einer amtlichen Enquête. Von einem Ausschuß des Oberhauses befragt, ob eine Arbeitsdauer von 16, 17, 18, ja 23 Stunden jugendlichen Personen schädlich sei, sprach sich ein Arzt im vernichtenden Sinne aus. Auf die weitere Frage: „Da Sie bezweifeln, daß ein Kind bei 23stündiger Arbeitszeit zu leben haben würde, würden Sie es auch bei einer Arbeitszeit von 24 Stunden bezweifeln?“ erklärte der Arzt: „Ich bin nicht imstande, eine Grenze unter 24 Stunden anzugeben. Unvorordnliche Tatsachen haben mich veranlaßt, die Gewohnheiten, die über diesen Gegenstand Geltung hatten, nämlich, daß eine beratige Arbeitszeit schädlich sei, zu bezweifeln.“ So wie dieser Arzt sprachen damals andere auch.

Derartige, von Männern der Wissenschaft geführte Gräuel sind heute nicht mehr gut möglich. Trotz aller Verbesserungen und Ausnahmemäßigkeiten hat sich die Arbeiterschaft im Laufe der Jahrzehnte eine derartige Geltung zu verschaffen gewußt, daß die Stimme der Brutalität ihr gegenüber steinlauter geworden ist. Weit aber hat sie noch dank ihrer Organisation erreicht. Ganz wie stehen dem vorläufigen Ziel des Achtstundentages noch große Hindernisse entgegen; aber es kann das eins konstatieren, daß wenigstens dort, wo die Gewerkschaftsbewegung eine groÙe Bedeutung erlangt hat, der Widerstand zwischen der im Gesetz für zulässig erklärten Arbeitszeit und der tatsächlich üblichen durchaus nicht gering ist. Die Statistik wird in dieser Hinsicht in den Hauptstädten in Betracht kommenden Ländern leider nach sehr verschiedenen Grundlagen gehandelt und eine einheitliche Übersicht ist daher ein Ding der Unmöglichkeit. Betrachten wir aber auch nur die in Deutschland erzielten Erfolge, so ergeben sich Tatsachen, auf die die organisierte Arbeiterschaft innerhalb knapp seines laufenden

Jahrs 1896 noch 61 Orte mit einer Arbeitszeit von über 10 Stunden. Nach der im Jahre 1906 auf-

genommenen Statistik waren in 9 Orten noch 1639 Mitglieder (6,1 Proz.) über 10 Stunden beschäftigt, und im Jahre 1909 waren es nur noch 4 Orte mit 645 (2,5 Proz.) Mitgliedern.

Nach der Statistik des Holzarbeiterverbandes stellte sich in der Holzindustrie des Reiches die durchschnittliche Arbeitszeit 1893 auf 61,5 Stunden wöchentlich, 1906 hingegen auf 57 Stunden. In den fünf Jahren zwischen 1903 bis 1908 zeigten sich bei den Lithographen folgende Unterschiede: Im Jahre 1903 gab es unter 4079 Berufsgenossen 1866 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 48 Stunden, im Jahre 1908 hingegen unter 4939 schon 8888 solcher Arbeiter.

Der Verband der Bauhilfsarbeiter erzielte in den Großstädten für 7066 Mitglieder in der Zeit von 1904 bis 1908 eine Verkürzung der Arbeitszeit um durchschnittlich 3,2 Stunden die Woche. Eine Verkürzung der Arbeitszeit um nicht ganz eine Stunde erzielte der Fabrikarbeiterverband in den Jahren von 1898 bis 1907.

Nach den von der Generalkommission der Gewerkschaften aufgestellten Berechnungen wurden insgesamt durch die der Kommission angeschlossenen Gewerkschaften erzielt im Jahre 1905 für 186 963 Personen eine durchschnittliche Verkürzung der Arbeitszeit um 8 Stunden 44 Minuten pro Person und Woche, im Jahre 1906 für 839 469 Personen eine Verkürzung um 8 Stunden 41 Minuten und 1907 für 249 911 Personen eine solche von 3 Stunden 39 Minuten. Es bleibt noch in Betracht zu ziehen, daß die Gewerkschaften in den genannten drei Jahren für im ganzen 1 632 103 Personen Lohn erhöhungen erzielt haben, die sich 1905 auf durchschnittlich 2,07 Ml. 1906 auf 1,89 Mark und 1907 auf 1,93 Ml. pro Person und Woche belaufen.

Aus den vorstehend gebrachten Zusammenstellungen ergibt sich, daß der im Jahre 1889 beschlossene Appell an die "öffentlichen Gewalten" nicht die Wirkung gehabt hat, die man sich damals in Paris vielleicht von ihm versprach, daß aber aus eigener Kraft von den Arbeitern immerhin ansehnliche Erfolge auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung erzielt worden sind. Nun wird ohne Zweifel der Appell an die Gesetzgebung auf die Dauer nicht wirkungslos bleiben. Aber das eine hat die Erfahrung klar gelehrt: Was die Staatsgewalt in Paragraphen festlegen soll, muß vorher die Arbeiterschaft durch ihre immer mehr verstärkende Organisation errungen haben.

## Protokoll der Sitzung des Gaukantamts I Hamburg am 12., 13. und 14. April im Innungshause zu Hamburg.

### Erster Verhandlungstag.

Anwesend sind: als Vorsitzender Unparteiischer Amtsrichter Dr. Grassert. Als Arbeitgebervertreter: Carl O. Hoffmann-Hamburg als Obmann, E. Fette-Bremen, Gust. Grohmann-Hannover, W. Kant-Niels, C. Gramm-Lüneburg; als Stellvertreter: E. Düren-Wandsbek, Ms. Arbeitnehmervertreter: Emil Buch-Hamburg als Obmann, W. Bischoff-Braunschweig, O. Schubert-Hannover, W. Schröder-Bremen und G. Fahrentrug-Niels. Als Protokollführer: Weißemann-Hamburg.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 9 Uhr mit einigen begrüßenden Worten und spricht den Wunsch aus, daß in allen Differenzenpunkten eine volle Einigung erzielt werden möge. Vorsitzender kann sich nur für die heutige und morgige Sitzung zur Verfügung stellen und muß es sich vorbehalten, ob er auch späterhin in der Lage sein wird, den Vorsitz zu übernehmen. An die weitere Ausübung des ihm übertragenen Amtes knüpft Vorsitzender die Bedingung, daß die damit verbundene Arbeit keine allzu große wird und daß dieselbe mit seinem Dienste in Einklang zu bringen ist.

Als erstes verhandelt nunmehr das Gaukantamt die Berufungssache des Ortsverbandes Hamburg-Altona-Wandsbek-Elbdörfer gegen die Beschlüsse des Ortskantamts Sitz Hamburg zu § 2 Abs. 1, 3, 4, 4a, 10, § 3 Abs. 1, 6, 8, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3.

Es herrscht Einverständnis der Parteien darüber, daß die tariflich vorgefahrene Berufungsschrift von zehn Tagen in den vorliegenden Sachen ordnungsgemäß gewahrt ist. Nach Debatte über die Zuständigkeitsform der Ortskantäume zieht sich das Gaukantamt zurück zur Beratung über die Frage:

ob das Ortskantamt befugt ist, in Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, für die nach § 8, 2 das Gaukantamt als erste Instanz zuständig ist.

Nach eingehender Beratung verneint das Gaukantamt die Frage und stellt fest,

"daß das Ortskantamt nicht berechtigt ist, Angelegenheiten, die eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen, in erster Instanz zu regeln".

Die Annahme dieses Beschlusses erfolgt mit 9 gegen 2 Stimmen. Diese Kündigung des Gaukantamts wird nunmehr verkündet.

Die weitere Debatte dreht sich um die Frage, "ob das Ortskantamt kompetent ist, Änderungen am Texte des Reichskartes vorzunehmen".

Vorsitzender verneint diese Frage. Die Arbeitnehmervertretung zierte zur Sache das Protokoll der Tarifverhandlungen in Berlin vom 4. Januar 1910 zu § 2 Abs. 3 des Reichskartes und begründet damit die Zulässigkeit von Änderungen durch diesbezügliche Beschlüsse der Tarifkäume.

Die Arbeitgebervertretung vertritt den Standpunkt, daß Änderungen am Reichskartes unter keinen Umständen vorgenommen werden dürfen.

Zur Herbeiführung einer Einigung schlägt Vorsitzender vor, dem Passus des § 2 Abs. 3 für das Hamburger Wohngebiet folgenden Wortlaut zu geben:

"Hierin beträgt der Stundenlohn bei Ausführung von Maler-, Lackierer- und Anstricherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahre 66 Pfsg. über 20 Jahre 69 Pfsg."

Die Arbeitgebervertretung gibt nach getrennter Beratung die Erklärung ab, daß die Arbeitgeberkraft dem Vorschlag des Vorsitzenden nicht stattgeben könne.

Zu § 2 Abs. 1 zieht die Arbeitnehmervertretung nach getrennter Beratung ihren Antrag, dem Passus die Bestimmung beizufügen: "daß diejenigen Junggehilfen, die unter gleichen Arbeitsbedingungen dasselbe leisten wie ältere, auch den entsprechenden Lohn der älteren Gehilfen erhalten müssen", zurück.

Bu § 2 Abs. 10 empfiehlt Vorsitzender der Arbeitnehmervertretung den Antrag: "daß die für Mehrleistung zu gewährende Lohn erhöhung nicht mehr als 10 Proz. betragen darf", zurückzuziehen. Die Arbeitnehmer erhalten sich die Entscheidung vor.

Zu § 3 Abs. 1 kamen die Parteien nach eingehender Debatte über die Auslegung des Begriffes "Nacharbeit bei Wechselseitigkeit im Sinne des § 3 des Reichskartesvertrages" zu folgender Auslegung überein:

Nacharbeit bei Wechselseitigkeit liegt dar vor, wenn das Personal eines Betriebes zur Ausführung einer und derselben Arbeit in Schichtwechsel arbeiten muß und die Dauer dieser Arbeit mindestens drei Nächte beträgt."

Mit Rücksicht auf die vorige Rücksicht wird nunmehr beschlossen, zunächst die Fälle Hameln, Oldenburg und Wilhelmshaven vorweg zu behandeln.

In Sachen Hameln, wo die Durchführung des Schiedsspruches II, die für Hameln eine Härte bedeuten würde, auf Schwierigkeiten stößt, wird nach längerer Erörterung beschlossen: "eine Verständigung in der Streitfrage zunächst den örtlichen Organisationen zu überlassen und der Erledigung der Sache durch das Gaukantamt erst auf erneute Anrufung überzutreten."

In Sachen Oldenburg, wo seitens der Arbeitnehmer der Ausgleichspfennig verlangt und dieses Verlangen durch das dortige Ortskantamt als berechtigt anerkannt wird, wurde nach eingehender Verhandlung beschlossen:

"Die örtlichen Organisationen in Oldenburg werden ersucht, genaue Ermittlungen darüber anzustellen, ob durch die Einführung des § 3 des Reichskartesvertrages eine Verschlechterung der Lohnverhältnisse gegenüber dem früheren Zustande eingetreten ist. Insbesondere ist bei dieser Ermittlung der Abs. 6 des § 3 zu berücksichtigen. Nach Abschluß der Ermittlung wird das Gaukantamt der Sache auf Anrufung näher treten."

In Sachen Wilhelmshaven, wo seit 1908 kein Tarifvertrag mehr besteht und seitens der Arbeitgeber die Erhebungen zur Ermittlung der Grundlöhne verwirkt werden, wird folgende Entscheidung getroffen und verkündet:

"Es wird festgestellt, daß in Wilhelmshaven zur Zeit des Inkrafttretens des Reichskartesvertrages kein Lohnkantat bestanden hat.

Die örtlichen Organisationen von Wilhelmshaven werden daher angewiesen, bis zum 1. Mai d. J. Erhebungen über die Lohnsätze anzustellen, und zwar unter Beobachtung der Grundsätze im Abs. 3 der protokollarischen Erklärungen vom 7. Januar 1910.

Es wird den Organisationen empfohlen, die dritte Woche im August 1909 den Ermittlungen zugrunde zu legen."

### Ergebnis.

Die Parteien des Reichskartesvertrages haben in Berlin am 7. Januar 1910 übereinstimmend eine Erklärung zu Protokoll abgegeben, in deren dritten Absatz es heißt: "In allen Orten, wo bisher Lohnkantat nicht bestanden, sind Erhebungen über die Lohnsätze anzustellen. Dieselben werden durch die beteiligten Organisationen vorgenommen. Die so ermittelten Durchschnittslöhne bilden die Grundlöhne." Godann wird das Verfahren bei Ermittlung dieser Grundlöhne näher geregelt. In Wilhelmshaven lief am 1. April 1909 ein bis dahin gültiger Tarifvertrag zwischen den beteiligten Organisationen ab, ohne erneuert zu werden. Die Meister verweigern nun ihre Mitwirkung bei der von den Gehilfenorganisationen beantragten Ermittlung des Grundlohnes, weil sie die Löhne des früheren Tarifvertrages auch fernerhin ohne Überspruch der Gehilfen gezahlt hätten und somit der alte Tarifvertrag als Lohnkantat anzusehen sei.

### Gründe:

Unter Lohnkantat im Sinne der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 ist zwar kein Tarifvertrag, wohl aber eine mündlich oder schriftlich getroffene Vereinbarung der Meisterorganisation mit der Gehilfenorganisation über den Lohn zu verstehen. Eine solche Vereinbarung hat in Wilhelmshaven nach Ablauf des alten Tarifvertrages aber nicht mehr bestanden, insbesondere nicht bis zum 15. Januar 1910, dem Tage des Inkrafttretens des Reichskartesvertrages, fortgedauert. Denn eine Vereinbarung von Organisation zu Organisation hat nicht stattgefunden. Aus der Zahlung des früheren Lohnes und dessen widersprüchlosen Empfangnahme absetzen der Gehilfen kann das Bestehen eines Lohnkantates nicht gefolgt werden. Die tatsächliche Nutzung kann in diesem Falle den Vertragsabschluß nicht ersetzen. Infolgedessen muß in Wilhelmshaven der Grundlohn durch Erhebungen ermittelt werden und die Meisterschaft darf sich daher dieser Aufgabe nicht entziehen.

### Zweiter Verhandlungstag.

Das Gaukantamt zieht sich zu Beginn der Sitzung zu einer Beratung über die Zuständigkeitsgrenze der Tarifkäume zurück und verkündet das folgende:

"In Ergänzung seiner gesetzlichen Grundlagen veranlaßt, folgende Gesichtspunkte bekannt zu geben. Für die Entscheidung über Angelegenheiten, welche eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betreffen und die nicht ausdrücklich im Reichskartesvertrag dem Ortskantamts übertragen sind, ist nicht das Ortskantamt, sondern das Gaukantamt nach § 8, 2 des Tarifvertrages zuständig."

Infofern aber die Parteien ohne Rüge vor dem Ortskantamt verhandelt haben, gilt dessen Zuständigkeit als stillschweigend vereinbart. Eine solche Vereinbarung ist aber in denselben Fällen ungültig, wo es sich um den Verlust einer Abänderung des Reichskartesvertrages oder der Schiedssprüche der drei Unparteiischen handelt."

In Sachen Braunschweig zieht sich das Gaukantamt nach eingehender Debatte zur Beratung über die Frage, "ob in Braunschweig zur Zeit des Inkrafttretens des Reichskartesvertrages ein Lohnkantat im Sinne der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 bestand", zurück.

Das Gaukantamt bejaht diese Frage mit 5 gegen 4 Stimmen. Hierauf wird als Entscheidung verkündet:

Die Berufung der Gehilfenorganisation gegen die Entscheidung des Ortskantamts für das Malergewerbe in Braunschweig vom 1. April 1910 wird verworfen."

### Ergebnis.

In Braunschweig herrscht Streit zwischen den beteiligten Organisationen darüber, ob am 18. Januar

1910 ein Lohnkantat im Sinne der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 bestand. Das Ortskantamt hat durch Entscheidung vom 1. April 1910 das Bestehen eines Lohnkantates mit einem Stundenlohn von 43 Pfsg. für Junggehilfen und von 45 Pfsg. für ältere Gehilfen bestätigt. Auf den Tarifbestand der Vorentscheidung wird verwiesen. Die Gehilfenorganisation hat form- und fristgerecht gegen die Entscheidung Berufung eingelegt und beantragt, unter Ausschaltung der Entscheidung auszusprechen, daß am 18. Januar 1910 in Braunschweig kein Lohnkantat gegolten habe. Der Streit sei am 26. Juni 1906 unter Annahme der von der Innung vorgeschlagenen Lohnsätze aber unter Berücksichtung auf einen Tarifabschluß aufgehoben worden. Die Innung habe aber selbst keinen festen Vertragsabschluß bezüglich der Lohnhöhe angenommen. Denn sie habe am 16. April 1907 das Erlassen der Gehilfenorganisation um Lohnhöhung mit dem Befehl, "daß sie ihren Lohnkantat bis zum Schlusse des Jahres 1908 für maßgebend erachte," abgelehnt. Ein gültiger Abschluß könne ferner deshalb nicht angenommen werden, weil der Gehilfenausschuß nicht mitgewirkt habe. Dagegen führt die Meisterschaft aus, die Gehilfen hätten mit Schreiben vom 30. Juni 1906 der Innung ausdrücklich erklärt, "daß die Arbeit auf Grund des Befehls der Innung angebotenen Lohnsätze von 43 bzw. 45 Pfsg. wieder aufgenommen werden." Dieser Vertrag sei von seiner Seite aufgehoben worden. Die Gehilfen hätten zwar später verfügt, günstigere Lohnbedingungen zu erhalten, doch sei es über den Versuch nicht hinausgekommen.

### Gründe:

Die Entscheidung der Innung ist zu billigen. Eine Vereinbarung über die Lohnhöhe ist Ende Juni 1906 nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich infolge des Schreibens vom 30. Juni 1906 aufzutreten gekommen. Einer Hinwendung des Gesellenausschusses bedurfte es zur Gültigkeit des Abschlusses keineswegs. Es fragt sich nur noch, ob die vertraglich feststellenden Teile nachträglich das Abkommen wieder aufgehoben haben. Zu dieser Annahme können der Versuch der Gehilfen, bessere Löhne zu erzielen, und das Schreiben der Innung vom 16. April 1907 nicht führen. Ebenso wenig bei Umstand, daß einzelne Meister ihre Gehilfen unter dem Lohn entlohn haben. Solange sich die Parteien über neue Lohnsätze nicht einigten, blieben die vereinbarten in Kraft. Das Ortskantamt hat deshalb mit Recht den Grundlohn für Braunschweig auf 43 bzw. 45 Pfsg. festgesetzt. Eine Ermittlung des Lohnes durch Erhebung in Gemäßheit der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 bedarf es daher nicht.

In der Berufungssache C. Aug. Meyer-Hamburg wird der den Klagegegenstand bildende "Dienstvertrag", die in der Sache erwachsene Korrespondenz, die Entscheidung des Gaukantamtes Hamburg und die Berufungsschrift Meyers an das Gaukantamt zur Kenntnis des Gaukantamtes gebracht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß seitens Meyers form- und fristgerecht gegen die Entscheidung des Ortskantamtes, Sitz Hamburg, Berufung an das Gaukantamt eingelegt ist.

Als Auskunftsperson erscheint der von Meyer beschäftigte Werkmeister Helmut Niels; derselbe sagt zur Sache befragt aus:

"Ich bin seit 1889 in Meyers Diensten. Auch die anderen in Frage kommenden 14 Werkmeister sind mindestens zehn Jahre im Meyerschen Geschäft. Von diesen 15 Werkmeistern sind drei als Zeichner beschäftigt. Meyer beschäftigt in der flauen Zeit 60 bis 80, in der Saison jedoch 150 bis 200 Leute. Zurzeit erfreut sich das Geschäft auf ca. 40 bis 50 Arbeitsstellen. Meine Tätigkeit erstreckt sich im wesentlichen auf die Ausbildung und Anleitung der mir unterstellten Gehilfen und Lehrlinge, praktisch arbeite ich etwa ein Drittel der Arbeitszeit mit. Bei meiner Tätigkeit habe ich verschiedentlich auch Vorarbeiter unter mir gehabt. Bei den anderen Werkmeistern liegen die Dinge ähnlich wie bei mir. An schriftlichen Arbeiten haben wir besonders die Ausführung der Arbeiten als Grundlage für die Kundenrechnungen zu erledigen. Wir haben nicht das Recht, aus eigener Machtbefugnis Leute anzustellen oder zu entlassen."

Nach weiterer Verhandlung zieht sich das Gaukantamt zurück zur Beratung über die Frage, "ob die von Meyer angestellten 15 Leute als Werkmeister im Sinne des Reichskartesvertrages zu bezeichnen sind oder ob sie nur als Vorarbeiter zu gelten haben."

Das Gaukantamt beläßt die Frage, ob es der Firma Meyer gestattet sein soll, außer den drei Zeichnern und dem Materialverwalter noch sieben Geschäftsführer oder Werkmeister anzustellen, mit 6 gegen 5 Stimmen.

Das Gaukantamt trifft nunmehr folgende Entscheidung:

"Die Entscheidung des Ortskantamts Hamburg vom 3. März 1910 wird aufgehoben und anderweitig erfasst."

Der Firma C. Aug. Meyer ist es gestattet, neben den drei Zeichnern und dem Materialverwalter noch sieben Werkmeister als Geschäftsführer einzustellen. Die Anstellung einer größeren Zahl von Werkführern wird als Verstoß gegen den Reichskartesvertrag für das deutsche Malergewerbe anzusehen sein."

Diese Entscheidung ist mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen und wird verkündet.

### Ergebnis.

Die Firma C. Aug. Meyer beschäftigt in ihrem Dekorationsmalerei-Gewerbe in der flauen Geschäftszzeit etwa 60 bis 80 Gehilfen. Daneben hat sie drei Zeichner, einen Materialverwalter und elf gelesene Malergehilfen unter der Bezeichnung "Werkmeister" eingestellt. Mit diesen 15 Personen hat sie einen Dienstvertrag bereits abgeschlossen bzw. beabsichtigt sie abzuschließen, der ihnen feste Bezüge in Form eines Jahresgehalts und die für Werkmeister vorgesehene gesetzliche Abfindungsrückzahlung zu sicherte. Zu ihren Obliegenheiten gehört neben der Beauftragung in praktischen Malerarbeiten die gewissenhafte Überwachung der jüngeren Lehrlinge. Die Mitgliedschaft zu einer Malergehilfen-Gewerkschaftsorganisation ist ihnen verboten. Das Ortskantamt Hamburg hat durch Entscheidung vom 3. März 1910 die Beschäftigung von Gehilfen nach Maßgabe dieses "Dienstvertrages" für einen Verstoß gegen den Reichskartesvertrag erklärt, weil bei dem Zurücktreten der Leitung- und Auskunftsstätigkeit die persönliche Leistung als Maler der wesentliche Teil ihrer Beschäftigung sei und sie deshalb keine Werkmeister, sondern nur Vorarbeiter seien. Gegen diese Entscheidung hat

die Firma frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage, sie aufzuhören und die Dienstverhältnisse ihrer Werkmeister als nicht unter den Reichstarifvertrag fallend anzuerkennen. Die Werkmeister bilden eine Zwischenstufe zwischen dem Meister und den Gehilfen und die Firma könne ihrer als Vertrauenspersonen bei dem Umfange des Geschäfts mit oft 50 Helfern und auswärtigen Arbeitsplätzen nicht entraten. Die persönliche Arbeitsleistung trete hinter der Aufsichtstätigkeit ganz wesentlich zurück. Sie nach Bedarf stelle die Firma noch 20 bis 80 Helfer ein, die sie als Vorarbeiter nach dem Reichstarif behandle.

Der Werkmeister Heinrich Kiel wurde als Auskunfts-person berufen und befandet im wesentlichen: Der Materialsverwalter nehme eine besonders verantwortliche Stellung ein; die übrigen elf im Aufendienst tätigen Werkmeister arbeiten als Maler im Durchschlitt etwa drei Stunden den Tag und die Person. Bei umfangreicher Arbeiten könne die Bestellung von Vorarbeitern durch die Werkmeister vor. Bei den oft 40 bis 50 Helfern und auswärtigen Arbeitsplätzen werde die Arbeitszeit der Werkmeister durch die Beaufsichtigung der Gehilfen, die Ausübung der Lohnregelung, die Aufzeichnung der Arbeiten und die Kontrolle der Arbeitszeit im wesentlichen ausgefüllt.

#### Gründe:

Der § 6 Abs. 2 des Reichstarifvertrages bestimmt, daß für Zeichner und Geschäftsführer durch freie Vereinbarung eine Abfindungsfrist festgesetzt werden kann. Aus dieser Bestimmung könnte vielleicht geschlossen werden, daß auf die genannten Personen, die, wenn sie feste Bezüge haben, der Gruppe der in § 133a des G.-O. aufgeführten Angestellten angehören, der Tarif in seinen abrigen Bestimmungen Anwendung erleben soll, sodass die Zahlung eines Jahresgehalts, die Regelung der täglichen Dienstzeit, der Nebenstunden, des Sonntagsdienstes in anderer als tariflicher Weise, sowie das Verbot der Zugangsfrist zu einer Gewerkschaft eine Tarifverletzung darstellen würden. Anderseits ergibt der Tarif in seinen Vorschriften außer denjenigen des § 6 Abs. 2, daß er sich nur auf "Gehilfen" auf der Seite der Arbeitnehmer erstreckt soll. Denn im Gegensahe zum Arbeitgeber wird immer nur von Gehilfen gesprochen.

Es liegt daher die Annahme nahe, daß die Bezeichnung Gehilfe sich mit der gleichen in der Gewerbeordnung gebrauchten beden soll. Zu den Gehilfen des Tarifs und der Gewerbeordnung gehören nun auch Zeichner und Geschäftsführer so lange, wie sie keine feste Bezüge bekommen. Und ebenso andre Aufsichtsbeamte der im § 133a genannten Art. Solange sie Gehilfen sind, solange würden sie auch dem Gebote des Ausschlusses der Abfindungsfrist nach § 6 Abs. 1 unterliegen, wenn nicht § 6 Abs. 2 eine Ausnahme für sie in Anwendung ihrer besonderen Vertrauensstellung aussetzte; man wollte die Möglichkeit einer längeren Abfindungsfrist solchen Gehilfen gegenüber freigeben. Aus § 6 Abs. 2 ist daher nichts zu schließen, daß es den Meistern konnen sein soll, Angestellte, die der Art ihrer Beschäftigung nach unter den § 133a des G.-O. stehen, wenn sie feste Bezüge erhalten, dadurch ihrer Gehilfeneigenschaft zu entziehen, daß sie mit ihnen feste Bezüge bereitwillen. Sollte sie aber keine Gehilfen im Sinne der Gewerbeordnung und damit des Tarifs mehr, so können auch vom Tarif abweichende Vereinbarungen mit ihnen getroffen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet steht es der Firma C. Aug. Meyer zunächst frei, mit den drei Zeichnern, die mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind und daher zum Personenkreis des § 133a gehören, einen Vertrag nach dem Muster des vorliegenden "Dienstvertrages" abzuschließen. Das gleiche gilt von dem Materialsverwalter, dem die Beaufsichtigung einer wichtigen Abteilung des Betriebes übertragen ist. Dagegen herrschen Bedenken, ob die übrigen im Aufendienst tätigen elf Angestellten auch alle wirkliche Werkmeister sind. Der Schwerpunkt der Beschäftigung eines Werkmeisters liegt in dem Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungsvorgängen gegenüber der Beteiligung an der Betriebsleitung, sodaß er nicht als Vorarbeiter an der Spitze einer Arbeitergruppe, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübersteht. Daß diese Voraussetzung auf Kiel zutrifft, ist unbedingt anzunehmen. Dagegen erscheinen die Angaben des Kiel hinsichtlich der Täglichkeit seiner Kollegen nicht ganz zuverlässig. Das Gauamt macht in der Überzeugung gelangt, daß bei dem Großbetriebe der Firma C. Aug. Meyer, dem eine jährliche Durchschnittszahl von 140 Gehilfen zu Grunde gelegt wird, das Zurücktreten der persönlichen Arbeit gegenüber der Beaufsichtigung nur dann gewährleistet erscheint, wenn auf 20 Gehilfen eine Aufsichtsperson entfällt. Sollte vorübergehend ein Wohlfahrtskasten nach einer größeren Zahl von Aufsichtspersonen hervortreten, so läßt es sich durch die Bestellung von Vorarbeitern decken. Es ist daher als eine Verleugnung des Tarifs in mehreren Punkten zu betrachten, wenn die Firma C. Aug. Meyer neben den drei Zeichnern und dem Materialsverwalter mit mehr als sieben Werkmeistern Verträge in der Art des vorliegenden abschließt. Insoweit ist der Entscheidung der Wirtschaftsanz zu folgen, im übrigen ist sie aber aufzuhören.

Die Sache Celle schiedet auf Antrag der Parteien aus.

In der Sache Cuxhaven steht sich nach eingehender Verhandlung das Gauamt zur Beratung zurück. Über die Frage, ob in Gemäßheit der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 Cuxhaven zu benennenden Orten gehört, in denen bis zum 16. Januar 1910 Lohnstarfe bestanden.

Diese Frage wird von dem Gauamt einstimmig verworfen. Es wird als Entscheidung verklendet:

1. Es wird festgestellt, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Reichstarifvertrages kein Lohnstarf im Sinne der protokollarischen Erklärung vom 7. Januar 1910 in Cuxhaven bestanden hat.

2. Die örtlichen Organisationen werben daher angesetzen, unter Beobachtung der Vorschriften der protokollarischen Erklärung Erhebungen über die Lohnsätze bis zum 1. Juni 1910 anzustellen.

3. Es wird den Parteien empfohlen, die dritte Woche des August 1909 ihren Ermittlungen zu Grunde zu legen.

Die Beteiligten schließen alsdann unter Vorbehalt des Rechtsstreits für die Meisterschaft bis zum 20. April ex folgenden Vergleich.

In Cuxhaven wird mit Wirkung vom 17. Januar 1910 als Grundlohn ein Stundenlohn von 51 Pf.

angenommen. Es wird ferner den Gehilfen der Ausgleichspfennig bewilligt.

Demnach sind an Gehilfen über 20 Jahre für das laufende Jahr 51 Pf. und vom 1. Januar 1911 ab 55 Pf. zu vergüten. Der Lohnsatz für Gehilfen unter 20 Jahre für die Dauer des Reichstarifvertrages beträgt mit 52 Pf. Der Rücktritt ist zu Gänden des Vorstandes zu erklären.

Im Falle des Zustandekommens des Vergleichs sind die Parteien darüber einig, daß die Entscheidung als nicht verbindlich gelten soll.

Im Falle des Rücktritts bleibt es bei der obigen Entscheidung.

In Sachen Hannover, wo die Arbeitnehmer den Ausgleichspfennig verlangen, daß Ortstarifamt diesem Verlangen stattgegeben hat und die Arbeitgeber gegen die Entscheidung des Ortstarifamts Berufung eingelegt haben, wurde nach eingehender Beratung beschlossen:

Die örtlichen Organisationen in Hannover werden ersucht, genaue Ermittlung darüber anzustellen, ob durch die Einführung des § 3 des Reichstarifvertrages eine Verschlechterung ihrer Lohnverhältnisse gegenüber den früheren Zuständen eingetreten ist. Insbesondere sind bei dieser Ermittlung die Absätze 5 und 6 des § 3 zu berücksichtigen.

Als Endtermin für die Ermittlungen wird der 1. Junit 1910 festgesetzt.

Die Meisterschaft wird eröffnet, daß sie die Belegschaft dafür trifft, daß durch die Einführung der Absätze 5 und 6 des § 3 eine Verbesserung der Lohnverhältnisse der Gehilfen gegenüber dem früheren Zustand eingetreten ist. Nach Abschluß der Ermittlung wird das Gauamt auf erneute Anrufung der Sache näher treten.

Im Fall Bielefeld sind die Beteiligten damit einverstanden, daß zunächst das Ortstarifamt sich mit der Frage des Ausgleichspfennigs beschäftigen wird.

Die Streitfachen Bielefeld, Osnabrück und Kiel werden auf Antrag der Parteien zustimmen.

#### Dritter Verhandlungstag.

In Sachen Nordhorn vergleichen sich nach Verhandlungen die Parteien wie folgt: Sie sind sich darüber einig, daß der Grundlohn 55% Pf. beträgt. Die Gehilfenschaft erwartet aber von der Meisterschaft, daß sie wie bisher in Wirklichkeit 54 Pf. als Grundlohn vergibt. Die Meisterschaft erklärt, daß sie eine bindende Aussage nach dieser Richtung hin nur mit der Beschränkung machen könne, daß sie denjenigen Gehilfen, die bisher 54 Pf. erhalten, keinen geringeren Lohn zahlen wird.

Bezüglich Winsen einigen sich die Parteien dahin: Als Grundlohn wird ein Lohnsatz von 52 Pf. festgesetzt. Für die Dauer des Tarifvertrages werden in Winsen an Junggesellen 52 Pf. und an ältere Gehilfen 56 Pf. gezahlt. Diese Löhne sind mit rückwirkender Kraft vom 17. Januar 1910 ab zu zahlen; ein Ausgleichspfennig kommt für Winsen nicht in Frage.

Das Gauamt macht den örtlichen Organisationen in Winsen den Vorschlag, sich den Ortstarifamtern in Hamburg und Bielefeld zu unterstellen.

In der Berufungssache Hamburg, Altona, Wandsbeck und die Elbörde:

Die Parteien kommen überein, daß in dem für das Hamburger Lohngebiet aufzustellenden Tarifvertrag der § 2 Abs. 3 des Reichstarifvertrages zu lauten hat:

Hierach beträgt der Stundenlohn bei Ausführung von Maler-, Lackier- und Anstreicherarbeiten für Gehilfen unter 20 Jahren 66 Pf., über 20 Jahre 69 Pfennig.

§ 5 Abs. 1 des Reichstarifvertrages erhält hinter dem Wort "vereinbar" eine Fußnote des Inhalts, "daß für das Hamburger Lohngebiet der Sonnabend grundsätzlich als Lohnstag gilt."

Der § 6 Abs. 7 des Reichstarifvertrages wird nicht aufgenommen.

Die Arbeitgeber erklären zu Protokoll, daß sie in Wirklichkeit zwar den Wünschen der Gehilfen nachkommen sind, daß aber aus diesem Entgegenkommen für andere Fälle nicht gegen sie abgetreten werden darf.

Die Parteien sind darüber einverstanden, daß eine Veränderung über eine etwaige Begrenzung der Lohn erhöhung bei Mehrleistungen den Verhandlungen über den Leistungstarif vorbehalten bleiben soll.

Die beteiligten Organisationen einigen sich ferner über folgende Punkte:

Der § 2 Abs. 4a erhält die Fußnote:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 4a heißt, die Herstellung von Maler-, Lackierer- oder Anstreicherarbeiten durch Nichtgelernte, die eine vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter nicht nachzuweisen vermögen, ist für das Gebiet des Tarifvertrages von Hamburg, Altona, Wandsbeck und die Elbörde z. B. dahin zu verstehen, daß es unzulässig ist, Maler-, Lackierer-, oder Anstreicherarbeiten von solchen Nichtgelernten ausführen zu lassen. Ein Berstöß gegen diese Bestimmung gilt im Sinne des § 10 Abs. 1, 4 und 5 sowie der Fußnote zu § 10 Abs. 4 als Schnittkonturen, die gemäß § 10 Abs. 2 und 3 auf das schärfste zu bestrafen ist.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fußnote:

Die örtlichen Organisationen haben beschlossen, daß Unternehmer, die Maler-, Lackierer- oder Anstreicherarbeiten von nichtgelernten Arbeitern, die keine vierjährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter nachzuweisen vermögen, ausführen lassen, sich der Schmuckkonkurrenz und damit einer Tarifverletzung schuldig machen. Sollten solche Arbeiter zu einem Lohnsatz unter dem Tarif beschäftigt werden oderworben sein, so ist der betreffende Arbeitgeber gehalten, den Unterschied zwischen den gezahlten und dem tariflichen Löhne der Fasse des Ortstarifamtes zu dessen Verfügung zuzuführen.

Sodann wird über die Frage verhandelt, ob in den Fällen, wo der Lohn in der Wohnung des Meisters gezahlt werden soll und diese weiter als eine halbe Stunde von der Arbeitsstelle entfernt ist, der Gehilfe berechtigt ist, die Arbeit um eine entsprechende Zeit früher zu verlassen.

Das Gauamt verklendet als Entscheidung:

Es wird festgestellt, daß wenn die Meister und Gehilfen nichts anderes vereinbart haben, die Gehilfen am Lohnstag vor Arbeitsabschluß die Arbeit nicht verlassen dürfen, selbst wenn die Lohnauszahlungsstelle weiter als eine halbe Stunde von der Arbeitsstelle entfernt ist.

#### Gründe:

Wischen den beteiligten Organisationen in Hamburg ist die obige Frage stetig. Die Gehilfenschaft behält sie unter Hinweis darauf, daß nach der Absicht des Vertragstextes des Reichstarifvertrages der Gehilfe spätestens eine halbe Stunde nach dem am Lohnstag gültigen Arbeitsabschluß im Besitz seines verdienten Lohnes sein sollte. Bei weiteren Entwicklungen ließe sich diese Absicht nur dadurch verwirklichen, daß der Gehilfe entsprechend früher die Arbeitsstelle verlassen dürfe. Dies sei auch in dem Kommentar von Stolz ausgeführt. Die Meisterschaft ist dagegen der Ansicht, daß die Frage nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der tariflichen Bestimmungen verneint werden müsse. Dieser Standpunkt erscheint als der richtige. Nach § 1 Abs. 1 ist der Lohn nach Arbeitsabschluß auszuzahlen und nach Abs. 2 muß die Auszahlung spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitsabschluß beendet sein, andernfalls ist die überschreitende Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen. Als Zeitpunkt für den Beginn der Auszahlung ist also der Arbeitsabschluß am Lohnstag gesezt. Darunter ist der am Lohnstag allgemein gültige Arbeitsabschluß zu verstehen. Erst von diesem Zeitpunkt an beginnt die halbe Stunde zu laufen, da der Gehilfe ohne Anspruch auf Entschädigung auf die Auszahlung seines Lohnes warten muß, sei es, daß er sich nach der Arbeitsstelle oder Wohnung des Meisters begibt. Und nur, wenn er nach Ablauf dieser halben Stunde seinen Lohn noch nicht erhalten hat, soll ihm ein längeres Warten ohne Entschädigung nicht zugemutet werden, vielmehr soll ihm dann die "überschreitende" Zeit als Arbeitszeit vergütet werden. Überschreitende ist also die nach Ablauf einer halben Stunde nach Arbeitsabschluß beginnende Zeit. Daraus folgt ohne weiteres, daß der Gehilfe am Lohnstag ohne Rücksicht auf die Entfernung der Arbeitsstelle vom Arbeitsplatz bis zum Lohnstag allgemein üblichen Arbeitsabschluß zu arbeiten hat und nicht früher die Arbeit niedergelegt darf. Der klare Wortlaut des Tarifs gibt zu keinerlei Zweifeln über den Willen der Vertragsschließenden hinweg, sodass nach allgemeinen Rechtsgrundlagen auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zwecks Ermittlung einer der wirklichen Absicht der Parteien entsprechenden Auslegung nicht zurückgegriffen werden kann. Würde dies aber erlaubt sein, so bliebe doch das Ergebnis dasselbe. Der Entwurf des Arbeitgeberverbandes zum Reichstarifvertrag lautet in dem in Betracht kommenden Teile: "Die Auszahlung muß eine halbe Stunde nach Arbeitsabschluß beendet sein." In dem Gegenentwurf der Arbeitnehmerverbände hieß es: "Die Auszahlung erfolgt bis zum Schluss der tariflich festgelegten Arbeitszeit und muß eine halbe Stunde nach deren Schluss beendet sein, ansonsten muss die überschreitende Zeit als Nebenstunde vergütet werden. Also der Gegenentwurf steht dem Fall vor, daß der Gehilfe erst später als eine halbe Stunde nach Schluss der tariflich festgelegten Arbeitszeit in den Besitz seines Lohnes gelangt. Für solchen Fall wird nun nicht bestimmt, daß der Gehilfe vor Ablauf der festgelegten Zeit so frühzeitig von der Arbeit nach der Arbeitsstelle gehen darf, daß ihm dort eine halbe Stunde nach der allgemein gültigen Arbeitszeit der Lohn ausgezahlt werden kann. Sonst als Druck für den Meister zur Beschleunigung der Entlohnung wird lediglich gefordert, daß der Meister die überschreitende Zeit als Nebenstunde zu vergütet hat. Am 11. November 1909 einigten sich die Parteien auf die jetzige Fassung des § 5 Abs. 2, ohne daß aus dem Protokolle eine Erklärung einer Partei zu erkennen ist, wo der jetzt von der Gehilfenschaft vertretene Standpunkt abgeleitet werden könnte. Zu solcher Erklärung lag schon um deswegen keine Berechtigung vor, weil der Gegenentwurf der Gehilfen selbst solchen Standpunkt nicht einnahm. Die Ausdrücke "überschreitende Zeit" und Nebenstunden wiesen deutlich darauf hin, daß die überschreitende Zeit nicht vor, sondern hinter dem tariflich festgelegten Arbeitsabschluß liegen sollte. Es ist deshalb nicht verständlich, wie der Kommentar von Stolz dazu kommt, die heutige Ausfassung der Gehilfenschaft zu teilen. Da der Kommentar seinerseits Gründe für seine Auslegung gibt, so ist ihm keine Bedeutung in dieser Frage beizulegen. Es muß daher bei der aus dem Tarifvertrag selbst sich zwangsläufig ergebenden Verneinung der Streitfrage sein Beweisen haben.

Die Arbeitgeber erklären, nachdem der Vorstand seiner Meinung über die Grenzen des Tarifvertrages im Sinne des § 5 Abs. 8 geklärt hat, daß sie von dem Erlass einer Entscheidung absehen und demnach Hamburg, Altona und Wandsbeck als je selbständige Tariforte betrachten.

Der Antrag, festzustellen, ob das Ortstarifamt Hamburg durch den Schiedsspruch III vom 8. Januar 1910 von der Feststellung der durch den Reichstarifvertrag eingetretene Verschlechterungen entbunden wird, wird nachdem der Vorstand erklärt hat, daß seiner Ansicht nach der Berliner Schiedsspruch bindend sei, von der Gehilfenschaft zurückgewiesen.

Von der Gehilfenschaft wird unter Berufung auf eine Entscheidung des Gauamtes III a im Falle Augsburg eingewendet, daß das Gauamt für § 8 Abs. 6 des Reichstarifvertrages nicht zuständig sei. Vielmehr sei das Ortstarifamt die erste und letzte Instanz zur Festsetzung der Norm für den Mehraufwand.

Das Gauamt beschließt, daß sich unter den Beteiligten Meinung zu einer neuen Verständigung zeigt, von der Entscheidung über seine Zuständigkeit vorläufig abzusehen. Die beteiligten Organisationen erklären sich alsdann bereit, wegen einer beider Teile mehr befriedigenden Norm für den Mehraufwand das Ortstarifamt anzugehen. Die Gehilfenschaft erklärt aber, daß durch dieses Entgegenkommen die frühere Einigung des Ortstarifamtes dann nicht in Frage zu stellen ist, wenn eine neue Verständigung misslingt.

Alsdann wird über die Verhandlung über die Berufung der Gehilfenschaft gegen den Schiedsspruch des Ortstarifamts Hannover vom 8. März 1910 eingewendet, daß das Gauamt für den Mehraufwand der freien Vereinbarung der Parteien überlassen will. Die Berufung ist ordnungsmäßig eingezogen.

Nach Beratung verklendet das Gauamt folgende Entscheidung:

Auf die Berufung der Gehilfenschaft wird der Schiedsspruch des Ortstarifamts Hannover vom 8. März 1910 aufgehoben. Die Sache wird an das Ortstarifamt zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, daß die für den notwendigen Mehraufwand nach § 8 Abs. 6 zu gewährende Vergütung vom Ortstarifamt öffentl-

mäßig festzusehen ist und daß diese Norm durch Veränderung der Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages nicht herabgestuft werden kann.

#### Cathestand.

Das Ortsamt Hannover hat durch Schiedsspruch vom 30. März 1910 den § 3 Biffer 6 des Reichsarbeitsvertrages für Hannover dahin ausgelegt, "daß bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Entschädigung zu zahlen ist, in Höhe der freien Vereinbarung zwischen den Parteien unterliegt." Es hat dabei den Standpunkt der Arbeitgeber gebilligt und den Anspruch der Gehilfen, allgemein die Norm für den Mehraufwand des § 3 Biffer 6 zu bestimmen, abgelehnt. Der Schiedsspruch ist von der Gehilfenschaft form- und fristgerecht mit der Berufung angefochten worden. Sie beruft sich für ihre Aussage auf eine Entscheidung des Gauarbeitsamtes IIIa in Sache Augsburg und das Gauarbeitsamt II. Der angefochtene Schiedsspruch ist verlesen.

#### Gründet:

Nem Ortsamt Hannover ist darin beizupflichten, daß es zur Vermeldung unbilliger Härten besser wäre, wenn der nach § 3 Biffer 6 zu vergütende Mehraufwand bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes der freien Vereinbarung der Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages überlassen bleibe. Das dies aber nicht die Absicht der Verfasser des Tarifs gewesen sein kann, erhellt aus der Vorschrift, daß ein Mehraufwand nach einer durch das Ortsamt festzustellenden Norm zu verfügen ist. Als solche Norm kann nun aber die Bestimmung, daß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Parteien die Höhe der Vergütung angemessener zu vereinbaren haben, nicht angesehen werden.

Denn eine berartige Bestimmung enthält keine Norm, sondern ist das gerade Gegenteil davon und hebt daher die Vorschriften des § 3 Biffer 6 wieder auf. Sie übersieht, daß es im Wesen eines Tarifvertrages liegt, zu schematisieren, d. h. besonders Verhältnisse des Einzelfalls außer Acht zu lassen. Unter Norm im Sinne einer Vorschrift ist die Festsetzung einer allgemein bestimmen Vergütung zu verstehen, so daß jeder Teil des Arbeitsvertrages von vornherein bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes weiß, welche Vergütung zu gewähren ist und darauf rechnen kann. Die Norm soll aber bereits vor Abschluß des einzelnen Vertrages bestehen und ihn beherrschen. Sie soll beziehen, den Streit der Parteien über die Höhe des zu erreichenden Mehraufwandes im Seine zu ersticken. Das kann aber nur durch allgemeinige Festsetzung geschehen, wobei eine Einteilung der verschiedenen Ortschaften nach Gruppen nicht ausgeschlossen ist. Gerade eine solche Einteilung ist ein geeignetes Mittel, Härten zunächst zu verhindern. Wie nun der Tarif für die einzelnen Tariforte die Festsetzung eines Normallohnes vorschreibt, beredenfalls nicht unterboten werden darf, so will er im § 3 Biffer 6 die Normalvergütung für Mehraufwand festgelegt sehen, die aus der gleichen Erwägung durch Parteiauftrag nicht herabgemindert werden darf. Wie aber andererseits der Normallohn durch Vereinbarung erhöht werden kann, so muß Gleichtes auch von der Normalvergütung für Mehraufwand gelten. In dieser Beziehung weicht das Gauarbeitsamt I von der Entscheidung des Gauarbeitsamtes II ab. Den Ortsamtsräten fällt daher die Aufgabe zu, als Norm einen festen Satz zu finden, der immer, also auch dann legtlichen Arbeitsvertrag ergreift, wenn die Parteien es verabsäumt haben, ihn durch Vertrag zu erhöhen.

Demgemäß unterliegt der angefochtene Schiedsspruch der Aufhebung. In der Sache selbst konnte in Erwägung geeigneter Klärung der in Betracht kommenden Verhältnisse noch nicht entschieden werden. Bei den erneuten Verhandlungen des Ortsamtes Hannover, an das Verfahren aus Zweckmäßigkeitgründen zurücküberwiesen ist, sind die obigen Gesichtspunkte bei Feststellung der "Norm" zu berücksichtigen.

Die Protokole der Gauarbeitsamtssitzungen vom 12., 13. und 14. April 1910 wurden verlesen, genehmigt und unterzeichnet.

Der Vorsitzende: Dr. St. Grallert  
Die Männer: Carl O. A. Hoffmann, Emil Buch.

## Lohnbewegung.

#### 1. Bezirk.

In Finsterwalde sind am 18. April sämtliche Kollegen in den Streit getreten, weil sich die Arbeitgeber weigerten, in Verhandlungen mit den Gehilfen einzutreten zwecks Schaffung eines Tarifs. Es kommen 25 Kollegen in Betracht, davon gehörten 12 unserm Verbande, 9 dem Gewerbeverein der graphischen Werke und Maler h. d. an und 4 Kollegen sind unorganisiert. Über die Ursache des Streits sei folgendes berichtet: Am 6. April wurden dem Obermeister der Maler-Zwangszinnung die Forderungen der Gehilfen in Form eines Tarifs, der dem Reichstarbeitsvertrag für das Malergewerbe ähnlich ist und eine Lohnzulage von 4 bis 5 Pf. pro Stunde vorsieht, zugesandt mit dem Bemerkung, bis zum 15. April Verhandlungen zwecks Einführung derselben in die Wege zu leiten. Am 14. d. M. ging nun der Lohnkommission der Bescheid zu, in einer am Freitag den 15. April stattfindenden Sitzung erschienen zu wollen. Man hat nun in dieser Sitzung, ohne überhaupt auf den Tarif einzugehen, der Kommission mitgeteilt, daß die Meister mit 14 gegen 1 Stimme beschlossen haben, die Forderungen der Gehilfen abzulehnen, event. sei man geneigt, erst nach einem Jahre in weitere Verhandlungen einzutreten. Diese kurze Abweisung ließen sich natürlich die Gehilfen nicht gefallen und beschlossen in einer am Sonntag den 17. April stattgefundenen Versammlung, wie oben schon erwähnt, sämtlich in den Ausstand zu treten, bis die Arbeitgeber gewillt sind, Verhandlungen anzubahnern. Kollegen! Es ist nun dringend notwendig, Finsterwalde so lange zu meiden, bis auch hier endlich einmal geregelte Lohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen.

In Würzburg fand am 14. April mit dem Vorstand der dortigen Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes eine gemeinsame Sitzung zwecks Einführung des Reichstarifes statt. Da bereits ein Tarif bestand, so wurde am selben Abend — wenn auch etwas spät — eine Einigung erzielt. Die Stundentlohn mussten um 3 Pf. erhöht werden und betrugen demnach 48 Pf. für Aussteicher, 45 Pf. für Gehilfen unter 20 Jahren und 49 Pf. für

Gehilfen über 20 Jahre. Am 17. April wurde uns aber mitgeteilt, daß eine Anzahl Mitglieder des Arbeitgeberverbandes dem Vorstand das Recht zum Abbruch des Tarifs bestritten und eine Generalversammlung verlangt hatten. Die Generalversammlung hat dann auch dem Vorstand das Recht zum Tarifabschließen abgestritten, nur verhandeln dürfe er. Die Generalversammlung erklärt aus diesem Grunde den abgeschlossenen Tarif für ungültig. Die Herren haben unzweckhaft die Bestimmungen des Reichstarifes sowie besonders auch die Schiedssprüche nicht gelesen, sonst wäre ihre Stellungnahme unverständlich. Für den Kenner der dortigen Verhältnisse ist es klar, daß es sich nicht um die formelle Seite handelt, sondern das Materielle den Ausschlag gegeben hat. Dass die Arbeitgeber die festgestellten Löhne usw. zu zahlen haben, darüber besteht kein Zweifel; aber ob unsere Kollegen die Löhne erhalten werden, ist eine zweite Frage, die ebenfalls nicht schwer zu beantworten ist. Es wird am Ende nur darauf ankommen, ob die Kollegen stark genug sind, ihre Rechte zu erkämpfen.

In Schneidemühl wurde gleichfalls am 15. April der Tarif auf Grund des Reichstarifes und der Berliner Beschlüsse mit den Arbeitgebern vereinbart und betragen die Stundentlohn 41 und 46 Pf.

In Bünzlau war eine Einigung nicht zu erzielen und boten die Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Schiedssprüche Löhne von 30 und 36 Pf. an. Da auch eine weitere Verhandlung abgelehnt wurde, legten unsere Mitglieder kurzhand die Arbeit nieder. Zugang ist daher streng fernzuhalten.

In Finsterwalde stehen unsre Kollegen einmütig zusammen. Streikbrecher haben sich bis jetzt nicht gefunden und ist zu erwarten, daß dort bald eine Verhandlung angebahnt wird. Zugang ist natürlich noch streng fernzuhalten.

#### 2. Bezirk.

In Weisbaden sind noch die Werkstätten W. H. Hörr, Karl Bach, Philipp Maurer, Gebr. Moos und Kud. Lang gesperrt.

In Saarbrücken, wo der Tarif am 31. März abließ, haben die Verhandlungen einen recht unerfreulichen Anfang genommen. Unser Obmann wurde am 4. April von dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes und der Handwerkskammer plötzlich entlassen. Die erste Sitzung des Ortsamtes hatte sich daher zunächst mit der Entlassung unsres Obmannes zu beschäftigen, die wir als Maßregelung betrachten. Herr Mietel zog es vor, der Sitzung fern zu bleiben und sich durch Krankheit zu entschuldigen. Er hatte aber schon vorher zu dem Beiträger gekauft, daß er nicht kommen werde. Die Sache mußte infolgedessen vertagt werden. In einer späteren Sitzung war dann Herr Mietel zugegen und entschied dann das Ortsamt mit vier gegen drei Stimmen, daß keine Maßregelung vorliege. Die Tarifverhandlungen selbst fanden in zwei Sitzungen nicht zu Ende, da insbesondere in bezug auf die Lohnhöhung die Unternehmer, mit dem Unparteiischen, den Standpunkt vertreten, daß nur die tariflichen Stundentlöhne zu erhöhen seien. Auch der Lohnsteuerpfennig wird von den Unternehmern (wie liberal) bestritten.

Im Erler ist der Tarif mindestens fertiggestellt und eine Lohnhöhung von 3 Pf., sowie ein Stundentlohn von 40 Pf. für Gehilfen unter und von 46 Pf. für Gehilfen über 20 Jahre festgesetzt. Es ist dies der erste Tarif, der für Erler abgeschlossen wurde.

In Coblenz halten die Tariffeinde jede Durchführung des Tarifs auf. Zuerst stützen sich die organisierten Arbeitgeber auf die Unorganisierten, insbesondere auf die Firma Kräf und verlangen, daß diese erst den Tarif durchführen. Nachdem am 14. April unter dem Vorsitz des Beigeordneten Maß aus Essa Verhandlungen stattfanden, erklärten sich die organisierten Arbeitgeber zur Zahlung der Lohnhöhung bereit, wenn die Unorganisierten bis zum 28. April dem Vertrag zustimmen haben. Die Firma Kräf erlangte am 20. April nach vorausgegangenen Verhandlungen mit dem Beiträger den Vertrag an und die übrigen Unorganisierten hatten schon vorher teils schriftlich, teils ehrenwörtlich Ihre Zustimmung gegeben. Doch kaum hatten die Tariffeinde im Lager der organisierten Arbeitgeber von der Anerkennung des Tarifs durch Kräf Kenntnis, so bewogen sie ihn zur Zurückziehung seiner Unterschrift. Dem Herrn Groß, der mittlerweile aus dem Arbeitgeberverbande ausgetreten war, war es vorbehalten, Kräf gegen den Tarif scharf zu machen. Gleichzeitig traten noch einige Herren aus dem Arbeitgeberverbande aus. Die übrigen organisierten Arbeitgeber stellten die Zahlung der Lohnhöhung wieder ein. Gegen ein solch tarifwidriges und chulosches Spiel gibt es nur eins: unsre Kollegen müssen sich zu einer geschlossenen Macht zusammenschließen und auf dieses Treiben die gebührende Antwort geben.

In den übrigen Lohngebieten sind die Tarife bis auf einige strittige Fragen fertig und beginnen nun zum Teil die Verhandlungen über die Gegenleistung. Hierbei zeigen sich recht merkwürdige Tatsachen. Während die Unternehmer in der einen Stadt zur Einsicht gelangt sind, die Leistung herabzusetzen, wollen sie die Wiesbadener erhöhen. Die Stolz'sche Kalkulationsabroschüre scheint noch lange nicht von allen Arbeitgebern begriffen zu werden.

#### 4. Bezirk.

In Darmstadt ist die Werkstätte H. Grenzer, Oestermarschstraße 40, gesperrt.

#### 5. Bezirk.

In Scherleben. Wie schon in Aussicht gestellt, ist es gekommen. Die Kollegen sind hier am 19. April in den Streit getreten, weil die Arbeitgeber sich entschieden weigern, einen Tarif abzuschließen. Sie wollen die alten Verhältnisse konservieren, niemals ihre Unterschrift unter einen Tarif geben, wo sie neben der ihrer Gehilfen stehen würden und niemals mit einem Vertreter unsrer, bei ihnen so verpönten Organisation verhandeln; ganz so wie früher es die Arbeitgeber allerorts handhabten. Wie wir durch unsern Ansturm die Unternehmer in ganz Deutschland eines andern befehlten werden, werden wir es auch den Scherlebener Herren noch beibringen. Die meisten der Streitenden sind sofort anderweitig untergekommen, denn wer sollte sich auch an eine Stadt, wo so traurige Löhne und leinerer Lohnzulage für Überarbeit usw. gezahlt werden, gebunden fühlen. Wir ersuchen, Zugang streng fernzuhalten.

Sangerhausen b. Halle. Die Werkstätte von König ist gesperrt.

In Stendal haben unsre Kollegen Forderungen eingereicht.

In Waldheim wurden den Unternehmern Forderungen zugestellt. Darüber sind sie so aus dem Haus geraten, daß sie mit der Aussperrung drohen.

Die Differenzen in Leisnig dauern fort, weshalb auch nach diesen beiden Orten Zugang fernzuhalten ist.

#### 7. Bezirk.

In Würzburg. Nun sind auch für das Lohngebiet Würzburg-Fürth die erteilten Verhandlungen zum Abschluß gebracht worden. In drei Sitzungen haben sich beide Parteien damit beschäftigt, den Tarif zu vervollständigen, und zwar unter dem Vorstand des Rechtsrates Herrn Wagner. Und das war gut so. Denn wäre der unüberwindliche Herr Hartner an dieser Stelle gewesen, könnte zu Weihnachten auch noch auf die Fertigstellung des Tarifs gewartet werden. Es ist ohnedies schon bezeichnend für die Hartnägigkeit der Unternehmer, daß drei Sitzungen notwendig waren. Über die selbstverständlichen Dinge stiftet man sich stundenlang herum, um es dann bloß bei den nebensächlichsten Punkten zu einer Einigung kommen zu lassen. Über Fragen von einiger Bedeutung unterscheiden sie durch die Entscheidung des Vorstandes eines andern befreit werden. So wurden von den Arbeitgebern sechs Arbeitszeiten vorgeschlagen, die sie aber sofort wieder, weil unpraktisch, zurückzogen. Nun kam unser Vorschlag an die Reihe, der für Februar die achtstündige Arbeitszeit enthielt. Dies glaubten die Herren ablehnen zu müssen mit der Motivierung, daß in diesem Monat die Lohnverhältnisse zu ungünstig sind, obwohl in ihrem Vorschlag für Februar bereits neun Stunden enthalten waren.

Die Verhandlungen gestalteten sich überhaupt manchmal recht interessant. Das zeigte sich auch bei der Auslösungfrage, bei der von uns beim Neuenmarkt 2 Ml. und 150 Ml. verlangt wurde und da, wo eine tägliche Stücklehr möglich, 60 Pf. pro Tag. Man bot uns 150, 1 Ml. und 20 Pf. Wir erklärten zu den ersten zwei Geboten unsre Einwilligung, wenn statt der 20 Pf. 60 Pf. gewährt werden. In der folgenden Sitzung wollten die Herren von ihrem Angebot nichts mehr wissen und verlangten, daß der Mehraufwand für alle drei Punkte von Fall zu Fall nachgewiesen werden müßt. Zu einer Einigung kam es nicht, so daß bei der Abstimmung der Unparteiischen entschied, und zwar wird jetzt beim Neuenmarkt 150 und 1 Ml. pro Tag bezahlt. Für die übrigen Arbeiter außerhalb des Tarifes werden 50 Pf. pro Tag vergütet für ledige und verheiratete Kollegen. Die Arbeitszeit ist wie folgt festgelegt worden: Von 15. März bis 30. September 9 Stunden, vom 1. bis 31. Oktober und 1. bis 15. März 8½ Stunden, vom 1. bis 15. Novbr. und 15. bis 28. Februar 8 Stunden, vom 16. November bis 31. Januar 7 Stunden, vom 1. bis 15. Februar 7½ Stunden; Frühstückspause ½ Stunde, Mittagspause 1½ Stunde, und bei 7½ Stunden 1¼ Stunde. Der Lohn beträgt für Maler und Tüncher über 20 Jahre 54 Pf., für Aussteicher und Lackierer 51 Pf. und für alle Gehilfen unter 20 Jahre 48 Pf. pro Stunde. Über die Mindestleistung wurde nicht verhandelt. Die Arbeitgeber erklärten sich mit der Errichtung eines partikulären Arbeitsnachweises einverstanden.

Über das Ergebnis dieser Verhandlungen referierte Kollege Müller in gut besuchten Versammlungen in Würzburg und Fürth. Die Kollegen erklärten ohne jede Bedeutung ihre Zustimmung zu diesem Resultat und zugleich ihr Einverständnis mit der Haltung der Tarifkommission. In dieser Versammlung wurden auch die Forderungen an die unorganisierten Arbeitgeber besprochen, welchen ebenfalls zugestimmt wurde.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß bei den Verhandlungen vor dem Ortsamt auch ein Vertreter der Christlichen anwesend war, nicht etwa, weil das von so großer Bedeutung ist, sondern weil er weiter nichts verlangte als Sitz und Stimme im Ortsamt, obwohl er die "große" Minderheit von zehn Kollegen zu vertreten hatte. Und er blieb auch fast auf seinem Standpunkt stehen, bis ihm ein Arbeitgeber darum ersucht, umzutauen — und dann stellte er um. Er erklärte, sich bis zur nächsten Sitzung bei dem Gauarbeitsamt einen Bescheid holen zu wollen. Er kam wieder, aber nicht mit dem Bescheid des Gauarbeitsamts, sondern mit Schiedssprüchen, die sich auf die Besetzung des Haupttarifamts bezw. der Gauarbeitsamts bezogen. Von seiner Erklärung wollte er nichts mehr wissen, auch dann nicht, als ihm das amtliche Protokoll verlesen wurde. Das Gauarbeitsamt ließ ihn auf Grund der Geschäftsvorordnung wieder nicht zu, was zur Folge hatte, daß er in der dritten Sitzung wieder kam, um dann aber endgültig abgewiesen zu werden, weil selbst den Arbeitgebern die Sache zu dumm wurde. Und so zog er, wenn auch schweren Herzens, mit der Drohung, daß, wenn der freie Verband den Kampf haben wolle, die Christlichen ihn aufnehmen werden. Sehr erklärte er dem freien Verband den Krieg — und wir fühlen uns geschlagen. Behn, Münlein und Kampl. Im übrigen war es mir gut für die Würzburger Kollegen, daß der Christliche nicht Sitz und Stimme hatte, denn das ganze Verhalten dieser Kollegen hier und anderswo hat gezeigt, was von ihnen zu erwarten ist.

Wir berichten über diesen Punkt nur deshalb ausführlich, weil den Legendenbildungen dieser Leute beizutreten entgegenzutreten ist. Denn auf was man von dieser Seite alles gesetzt sein muß, das zeigte sich an folgendem Fall: Herr Hartner verlangte bekanntlich die Entfernung des Kollegen Müller aus dem Ortsamt. So auch bei Beginn der Sitzung. Unser Christlicher hatte nichts Schnelleres zu tun, als in dasselbe Horn zu tun. Er verlangte ebenfalls die Entfernung Müllers, obwohl er über den ganzen Bergang der Sache nicht unterrichtet war. Zu seinem Leidwesen zogen die Arbeitgeber ihren Antrag zurück, was mir selbstverständlich war, weil ja eine Organisation nicht berechtigt ist, zu entscheiden, wer eine andere vertreten sein soll. Und so ergibt sich, daß der Christliche Vertreter noch eindrücklicher ist als die Arbeitgeber selbst.

Die Halskarierei der Unternehmer in Erlangen hat es so weit gebracht, daß die Arbeit eingestellt werden mußte. Zugang ist streng fernzuhalten.

#### 8. Bezirk.

München. Über die Lackiererei der Maria-Käthle-Werke mußte wegen Betriebsverzug der tariflichen Stundentlohnssätze die Sperrung verhängt werden.

Zugang von Lackierern, Lackiererinnen und Lackiererhilfsarbeitern ist streng fernzuhalten.

## Aus unserem Berufe.

### Gelbe Mörger aus Berlin.

In Nr. 16 des „Bund“, des berüchtigten Organs der sogenannten gelben Arbeitersorganisation, erschien folgende Notiz: „Wie unsichere Gewerkschaften sind, zeigt wieder einmal folgender Fall: Der Maler Hermann Hoffmann gehörte dem roten Verbande der Maler, Lackierer usw. seit dem 4. März 1900 an. Am 9. März meldete er sich krank. Als er nun beim Vorstand seine Unterstützung beanspruchte, wurde ihm erklärt, daß er am 4. März 1910 gestrichen sei und daher an den Verband keine Rechte mehr habe. Falls er noch weitere Ansprüche stelle, möge er sich an den Hauptvorstand wenden. Als Grund seines Ausschlusses wurde angegeben, daß er während des von den Verbändlern frivol herausbeschweren Streits bei der Firma J. S. Arnheim Arbeit genommen hat. Der rote Verband hat es aber nicht einmal für nötig gehalten, den Ausgeschlossenen von dem erfolgten Ausschluß zu benachrichtigen. Der Verband hat vielmehr die Beiträge des „Ausgeschlossenen“ nach wie vor entgegenommen bis zur ersten Woche im März, wo er sich krank meldete. Die Verbandsbeamten nahmen ihm obendrein an dem Tage, an dem er sich krank meldete, sein Verbandsbuch ab, damit er sich seine Rechte nicht weiter wahren könnte. Alle Arbeiter seien also angesichts derartiger verbändlerischer Kniffe zur Vorsicht gemahnt.“

Hierzu haben wir zunächst folgendes zu bemerken: Bei der vor einiger Zeit von den Berliner Scharfmachern im Schlossergewerbe provozierten Aussperrung wurden auch verschiedene Lackierer kurzerhand aufs Pfaster geworfen. Während der Lohnbewegung nahm nun unser zehnjähriges Mitglied Hermann Hoffmann in der Geschäftsfabrik von Arnheim Arbeit an, trotzdem er wußte, wie er selbst zugegeben hat, daß dort unsere Kollegen im Kampfe mit den Unternehmern standen. Hoffmann erklärte uns persönlich in unserm Verbandsbüro, daß er von dem Fenster seiner Arbeitsstelle aus gesehen hat, wie die ausständigen Arbeiter mit den Betriebsleitern zwecks Beliegung der Differenzen verhandelt haben. Und trotzdem spielte er als so alter Kollege und zehnjähriges Mitglied die erbärmliche verräderische Rolle des Streikbrechers weiter, ohne sich irgendwelche Skrupel ob seines Verhaltens zu machen. Im März d. J. wurde er als Streikbrecher aus unserer Organisation ausgeschlossen. Er hatte also reichlich Zeit und Gelegenheit gehabt, sich zu rechtfertigen, hatte aber nichts unternommen. Kurz nach Stattdfinden seines Ausschlusses kam er nach dem Verbandsbüro, um seine Beiträge zu zahlen (Hoffmann zahlte seine Beiträge immer weit vorzu) und sich krank zu melden. Nun durften wir selbstverständlich Beiträge nicht mehr entgegennehmen, nachdem sein Ausschluß perfekt war. Gewissenhaft, wie wir nun einmal sind, wird vorher genau und peinlich untersucht, ob Streikbruch vorliegt oder nicht, und in dem Falle Hoffmann wurde einwandfrei festgestellt, daß er sich als Streikbrecher vorgegeben hatte, zumal er vor dem Lohnkampfe bei Arnheim nicht gearbeitet hatte, sondern während der Dauer desselben dort seinen im Kampfe stehenden Kollegen in den Rücken gefallen war. Wie hätten die herüchtigen Gelben wohl gegelbt, wenn z. B. nicht genau festgestellt worden wäre, daß Hoffmann sich zu solch trauriger Handlungsweise hat verleiten lassen und wir ihm, ohne daß er ausgeschlossen würde, die Beiträge abgelehnt hätten. Ja, den Gelben macht man es eben nie recht. Daß die „Obergelben“ sich jetzt unsres ausgeschlossenen Mitgliedes so dienstbeflissen annehmen und der Umstand, daß Hoffmann bei dieser Firma Streikarbeit leistete, zumal er vor der Bewegung gar nicht dort gearbeitet hatte, könnten einen auf den Gedanken bringen, daß Hoffmann ein Opfer der Gelben geworden ist. Ob nun ein Kollege zehn oder zwanzig Jahre Mitglied ist, das ist im Falle des Streikbruches ganz gleich und hat mit der Krankenunterstützung nichts zu tun. (Hoffmann hat bisher seine ihm zustehende Unterstützung immer prompt erhalten.) Wenn aber ein Mitglied zum Verräter an seinen übrigen Kollegen wird, so wird er, wenn dies Faktum einwandfrei festgestellt ist, ohne weiteres aus der Organisation ausgeschlossen. Für solche Elemente ist in unserm Verbande kein Platz, wir halten unser Schild rein, da müssen sie sich schon an andre Stellen wenden, vielleicht an die Gelben, die ihn anschließend mit offenen Armen empfangen haben.

Wysda. Die hiesigen Kollegen waren am 15. April in den Streit getreten. Der für 1909 bestehende Tarif wurde von Seiten der Firma gestundigt und bei der Einreichung des neuen Tariffs stellte sich die Firma auf den Standpunkt, mit uns nicht zu verhandeln. Auf eine nochmalige Anfrage hielt man es gar nicht für nötig, Antwort zu geben. Die Folge war, daß die Kollegen die Arbeit geschlossen niedergelegten. Sehr erfreulich ist es und besonders zu bemerken, daß auch die Indifferenten einmütig unserm Beispiel folgten und bis auf einen Kollegen, das frühere Verbandsmitglied Arno Kaufmann, sich nicht bewegen ließen, Streikbrecherdienste zu leisten. Auf diesen Zusammenhalt der hiesigen Kollegen hatte man nicht gerechnet und war in den Kreisen der Arbeitgeber geradezu verblüfft. Diese Verblüffung dauerte aber nur bis zum nächsten Tag, wo man schnell Versammlung hielt und sich dem Arbeitgeberverbande anschloß. Comit hat auch hier der Reichstarif seinen Zugang gehalten.

Kollegen! Hier hat man deutlich gesehen, was eine Organisation zu letzten Unstädten ist, wenn alle Kollegen ihr angehören. Das mögen besonders die Indifferenten beherzigen, aber ebenfalls auch unsre Kollegen. Für sie muß der Sieg ein Ansporn sein, ununterbrochen tätig zu wirken und zu agitieren im Interesse der Organisation. Wir wollen uns mit den bis jetzt neu aufgenommenen Mitgliedern noch nicht zufrieden geben, sondern rastlos arbeiten, um auch den letzten der Organisation zuzuführen. Die Fernstehenden haben gesehen, wie die Organisation zu arbeiten vermag, haben infolgedessen ein andres Bild von uns erhalten, und wir rufen deshalb jedem Kollegen zu: Schmiede das Eisen, solange es warm ist!

Essen. Eine Filialkonferenz tagte im Saale des Herrn Becker in Mültenheld. Die Mandate wurden sämtlich für gültig erklärt. Die Berichte des Angestellten und der Zahlstellenleiter veranlaßten eine lebhafte Diskussion. Zum Punkt Reichstarif wurde über die Verhandlungen und Ergebnisse des Gaukongress eingehend debattiert und in einer Resolution hierzu schriftlich genommen. Beschieden wurde, daß die Kollegen dem Vorstoss über die Leistungsdorm ihre Zustimmung gaben, obwohl sie sich bewußt sein müssten, daß die Höhe derselben in keiner Weise erreicht werden kann, infolge sie zu steten Differenzen zwischen Meistern und Gehilfen führen wird. Die Konferenz erwartet vom Vorstand, daß er die nötigen Schritte einleite, damit der Schiedsspruch für ungültig erklärt wird.

Um weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde noch beschlossen:

- Die Konferenzen sind aufzuhören;
- der Vorstand besteht aus dem Vorstande der Filiale Essen (dieser besteht aus 7 Personen) und aus sämtlichen Zahlstellen-Vertrauensmännern, welche Sitz und Stimme haben;
- ein Monat hat eine Vorstandssitzung mit den Vertrauensleuten, und zwar am ersten Sonntag im Monat, stattzufinden.

Der Jahresbericht soll gedruckt jedem Kollegen zugeschickt werden.

Nach Erledigung einer Anzahl interner Angelegenheiten fand die Konferenz gegen 1/2 Uhr ihr Ende. Mögen die Arbeiten der Konferenz gute Früchte tragen. Den Maler- und Anstreicherhilfsleuten von Essen und den Nachbarorten rufen wir zu: „An die Arbeit, Kollegen, aufgewacht! Organisiert euch, und nochmals: organisiert euch!“

## Gewerkschaftliches und Soziales.

Die Rolle des Unternehmers in der Volkswirtschaft. Je mehr der private Einzelunternehmer in den größeren wirtschaftlichen Betrieben ausgeschaltet und durch den bezahlten Leiter ersetzt wird, desto krankhafter benutzt sich die Scharfmacherpresse, seine Unentbehrlichkeit nachzuweisen. Die Lobgefänge auf die Bedeutung des Unternehmers mehren sich und in begleiteten Wörtern wird die Leistung und Intelligenz des Unternehmers geprägt. Eine solche wissenschaftlich verbrämte Lobreden finden wir augenblicklich wieder in der bürgerlichen Presse. Es heißt da: „Zu jeder Unternehmung gehören mehrere Dinge: nämlich ein Unternehmer, der sie schafft und die Verantwortlichkeit für alle aus ihr erwachsenden vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten übernimmt. Der Nutz, eine solche Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, ist in jedem Volke nur das Eigentum einer beschränkten Menschenzahl, in Deutschland nur etwa von 6 Millionen Männern — unter 64 Millionen. Um eine ertragswirtschaftliche Unternehmung zu schaffen, braucht der Unternehmer aber ferner ertragswirtschaftlichen Geist, d. i. diejenige Form der geistigen Begabung, welche gewöhnlich unter dem Namen des tausendjährigen Geistes geht. So dann aber unter allen Umständen seit der Schaffung des Privateigentums auch Kapital, d. h. das Verfügungsrrecht über Güter, an denen er Verschreibungen der Art oder des Namens vornehmen kann. Nunmehr er zu ihnen noch die Handkraft dazu, so entsteht die Handwerkunternehmung. Im Landbau tritt weiter noch die organische Naturkraft hinzu. Welchen von diesen fünf Faktoren in den einzelnen Unternehmungen eine größere und welchen eine geringere Rolle zufällt als den andern, das entscheidet die verschiedenen Art der Unternehmung, ob Spekulation, Handel, Handwerk, Verkehr, Bergbau, Industrie oder Landbau. Zu diesen wichtigsten aller privatwirtschaftlichen Tatsachen hat nun der Marxismus folgende Stellung eingenommen. Zunächst hat er den Unternehmer, sein Vermögensrisiko und Risiko aus der Welt geschafft. Unternehmungen entstehen nach Karl Marx von selbst, ohne daß jemand die Verantwortung für sie übernimmt und damit die aus ihnen entstehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen sich verbürgt. Der ertragswirtschaftliche Geist ist für Marx auch nicht vorhanden. Der Ertrag stellt sich von selbst ein, wenn ein Handkraftsträger an eine Maschine tritt. In der Landwirtschaft arbeitet ferner nach Marx nicht etwa die organische Naturkraft des Bodens, unterstützt durch ein wenig menschlichen Unternehmungsnut, ertragswirtschaftlichen Geist und menschliche Handkraft, sondern einzige die Handkraft; an der Maschine nicht etwa die mechanische Naturkraft, gelenkt durch ertragswirtschaftlichen und kraftwirtschaftlichen Geist und unterstützt durch wenig Handkraft, sondern allein die Handkraft. Aus den zwei Faktoren Kapital und Handkraft baut er dann sozialistisch eine Theorie der Unternehmung zusammen, in der sich beide als Feinde gegenüberstehen und über den Ertrag streiten. Diese sonderbare Wirtschaftsbetrachtung hat die Mehrzahl der politischen Parteien ebenso gut wie die Regierungen durchdrungen, und auf ihrer Grundlage wird zurzeit in Deutschland die Gesetzgebung eingerichtet. Es erklärt der heutige Wirtschaftsmoralismus einfach die Handkraft in der Produktion für eine Macht, welche der Summe der andern vier Faktoren moralisch „Gleichberechtigt“ ist. Er schafft Gesetze auf dieser Grundlage und will diese eingebildete Gleichberechtigung jetzt noch bestiegeln durch Lohnarbeitsfammmern, in denen Unternehmerverantwortlichkeit, ertragswirtschaftlicher Geist, Kapital und Naturkraft nur ebenso viel bedeuten wie die Handkraft, obgleich die Handkraft im neuzeitlichen Verleih auch ziemlichmäßig nur eine untergeordnete Rolle spielt und ihr in der Industrie Naturkraft und kraftwirtschaftlicher Geist jedes Jahr ein weiteres Stück Boden abgewinnen, ja obgleich sie in dem Handwerk wo sie nicht mit der Naturkraft zusammenarbeiten, unter der Leitung ertragswirtschaftlichen Unternehmerhandelns und bei Verwendung von Kapital geradezu zum Hemmnis des ertragswirtschaftlichen Geistes wird.“

Dieses in den Mantel der Wissenschaftlichkeit gehüllte Geschwafel hat weiter keinen Zweck, als daß es das Ausbeutungsrecht des Unternehmers rechtfertigen soll. Und doch weiß heutzutage schon jedes Kind, daß der Unternehmer als Person vollständig überflüssig ist, weil er beliebig durch eine bezahlte Arbeitskraft ersetzt werden kann.

Wöller Reinfall eines Simulanten. In Neustadt a. h. H. wurde das Gesuch eines Tagelöhners um Gewährung von Krankengeld vom Krankenkassenvorstand

abgelehnt, weil auf einer Ansichtskarte von einem Würzburger Bürgermeister der Geschäftsteller als kreuzförmiger Teilnehmer von einem Festzugswagen auf das spaltenbildende Publikum herabschaut. Dieser Festzug fand während der Krankheit unsres Helden statt und dient somit gleichzeitig als ärztliche Untersuchungskommission deren Attest selbstverständlich sehr gesundheitsförderlich war.

„Die Arbeiter wählen ihre Steuern auf die Unternehmer ab!“ Diese Behauptung kann man jedesmal wieder von neuem hören, wenn eine neue Steuerwelle über das Land dahinbraut; jedesmal wenn den unteren Volkschichten infolge der einseitigen Steuer- und Polizeipolitik neue Lasten auferlegt werden, wird auf die „Fasade“ hingewiesen, daß es den Arbeitern leicht sei, diese Lasten auf die Unternehmer abzuwälzen. In einem Artikel des Vergleichsprofessors Dr. Herbig wird diese Abwägungstheorie als eine Selbstverständlichkeit hinstelliert, während andererseits auch die Möglichkeit angegeben wird, daß die Unternehmer eine gesteigerte Belastung ihrer Betriebe durch Lohnherabsetzungen auf die Arbeiter abwälzen. Es ist heutzutage nötiger denn je, heißt es in dem Artikel, „die öffentliche Meinung durch ungerechtes Material davon zu überzeugen, daß weder die Belastung der breiten Massen noch die Belastung des gewerblichen Lebens überspannt werden darf. In der Durchführung dieser beiden steuerlichen Grundsätze steht ein gutes Stück Sozialpolitik, und zwar ein Stück, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer hand in Hand geben können, während in den meisten Fällen doch sozialpolitische Vorteile für den Arbeiter leider nur auf Kosten des Arbeitgebers durchgeführt werden können. Um so befriedigter wird man auf dem Gebiete der Gewerbe- und Verbrauchssteuerpolitik gleiche Interessen und gleiche Ziele für Arbeitgeber und Arbeitnehmer feststellen. Jede steuerliche Belastung des gewerblichen Lebens berührt auch die Interessen des Arbeiters, denn sie kann den Unternehmer zwingen, sie in Gestalt von Lohnherabsetzungen abzuwälzen. Jede stärkere indirekte Besteuerung der breiten Massen wird die Arbeiterschaft auf dem einzigen ihr zu Gebote stehenden Wege, nämlich in Gestalt von Lohnforderungen, auf den Arbeitgeber abzuwälzen suchen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben also in beiden Beziehungen das gleiche Interesse, die Öffentlichkeit gegen jede weitere einseitige Heranziehung durch Besteuerung des gewerblichen Lebens und durch Verbrauchssteuern zu gewinnen. Hierzu Tatsachen- und Rahmenmaterial beizubringen, ist eine verdienstvolle Aufgabe.“

Eine richtige Steuerpolitik, die jede Einseitigkeit vermeidet und die Lasten auf die tragfähigen Schultern legt, liegt nicht nur im Interesse der sozialen Moral und der Gerechtigkeit, sondern sie wird auch durch die Verunft gefordert. Daher haben gewerbliche Unternehmer und Arbeiter das gleiche Interesse daran, den agrarisch-ultramontanen Steuerblock energisch zu bekämpfen und auch das steuerhöhe Agrarunterlüm zur Tragung der Lasten heranzuziehen. Dieses gemeinsame Interesse darf uns aber nicht vertreiben, die Gegenseite zu übersehen, die vorhanden sind in der Möglichkeit der Steuerabwälzung zwischen Unternehmer und Arbeiter. Dem Unternehmer wird es verhältnismäßig leicht gemacht, durch Verminderung der Betriebsaufosten, durch Steigerung der Produktivität ihrer Betriebe und vor allen Dingen durch systematische Erhöhung der Preise — man denkt nur an die Kartelle, Trusts und Syndikate — den Schaden wieder auszugleichen, wie schwer es aber den Arbeitern ist, durch Lohn erhöhung die Steuern auf die Unternehmer abzuwälzen, davon zeugen die erbitterten Kämpfe, die augenblicklich in Deutschland tobten.

Die Unterstützungsvereinigung der in der Arbeiterbewegung Angestellten zählte im vergangenen Jahre 2474 Mitglieder; davon waren 1448 Gewerkschaftsangehörige, 235 politische Redakteure, 224 Expedienten, 121 Arbeiterschreiber, 86 Pariserläger, 91 Krankenkassenangehörige und 102 Geschäftsführer. An 46 Witwen waren am Jahresende 25 200 Mt. Jahresrente und an 70 Kinder 5400 Mt. Kinderrente, an fünf Kinder 550 Mt. Waisenrente und an fünf Invaliden 4500 Mt. Rente ausgezahlt. Für das laufende Jahr rechnet die Kasse mit einer Ausgabe von 54 000 Mt.; ihr Vermögen beträgt 615 500 Mt. Das Bankguithaben vermehrte sich im vergangenen Jahr um 134 461 Mt., gegen 122 671 Mt. im Jahre 1908.

Tarifvertrag zwischen dem Tabakarbeiterverband und der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Consumvereine. An die Übernahme der Tabakarbeitergenossenschaft durch die Großkauf-Gesellschaft Deutscher Consumvereine schloß sich eine Neuregelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der in den drei Zigarrenfabriken der Großkauf-Gesellschaft beschäftigten Arbeiter. Die Verhandlungen darüber sind nun zum Abschluß gekommen. An Stelle der alten drei Verträge ist ein Einheitstarif getreten, der am 11. April d. J. in Kraft trat und Gültigkeit hat für die drei Betriebe in Hamm, in Frankenberg in Sachsen und in Hockenheim in Baden. Der Tarif ist auf drei Jahre abgeschlossen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 55½ Stunden mit der Bestimmung, daß die tägliche Arbeitszeit nicht über 9½ Stunden betragen darf. Die Aktionslöhne pro Milde sind um 20 Pf. bis 2.25 Mt. erhöht mit Anerkennung eines Minimallohnes von 8.30 Mt. für Frankenberg und Hockenheim und 12 Mt. für Hamm. Neben 18 Jahre alte Hilfsarbeiter erhalten in den Betrieben Frankenberg und Hockenheim Wochenhöhne von 18 bis 23 Mt. und Stundenlöhne für Nebenstunden von 70 Pf. Die Löhne der Durchreiter im Hamburger Betriebe betrugen nun mehr von 12 bis 15.50 Mt. pro Woche. Von der Großkauf-Gesellschaft werden die Beiträge für Alters- und Invalidenversicherung ganz gezahlt. Außerdem wurde die Einrichtung getroffen, daß alle Arbeiter, die länger als zwei Jahre in diesen Genossenschaftsbetrieben arbeiten, unter Zahlung ihres im Vorjahr durchschnittlich verdienten Wochentlohnes in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Sommerferien auf die Dauer von einer Woche erhalten.

Die Bestimmungen dieses Tarifs bedeuten für die Arbeiter eine erhebliche Besserstellung, verglichen mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen in privaten Betrieben.

Ob die vom Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie mit Material versorgten Zeitungen, die sich so gern über die schlechten Arbeitsverhältnisse in den Konsumvereinen entluden, wohl auch von diesem Tarif Nutzen nehmen werden? \*

Der Fabrikarbeiterverband hat 150 000 Mitglieder! Die beiden ersten Monate dieses Jahres brachten dem Verband einen Anwachs von rund 5000 Mitgliedern, der Monat März allein dieselbe Zahl. Am Schluß des ersten Jahrhunderts seit Gründung des Verbandes waren erst wenig über 5000 Mitglieder gewonnen, am Schluß des zweiten waren es schon fast 25 000, am Schluß des dritten mehr als 50 000 und heute, kurz vor Abschluß des zweiten Jahrhunderts zählt die Organisation 150 000 Kämpfer und Kämpferinnen. Doch ein großes, unbekanntes Feld bietet sich dem Verbande noch zu organisatorischer Ausweitung. Waren doch nach der letzten Volkszählung im Stegeleien, Dement, Gips- und Kalkfabriken 283 569 Löhner beschäftigt; in der chemischen Industrie, einschließlich der Säulen und Oelsäulen, 162 022, in Papierfabriken 89 874, in Zuckerfabriken 29 606 und in Gummi- und Linoleumfabriken 23 210. Das sind rund 600 000 Arbeiter in den Industriezweigen, aus denen sich die Mitglieder des Verbandes hauptsächlich rekrutieren. Es steht dem Verbande also noch eine große Agitations- und Organisationsarbeit bevor.

## Baugewerbliches.

### Der Kampf im Baugewerbe.

Über den Umfang der erfolgten Aussperrung im deutschen Baugewerbe konnte bis zum Schluß der ersten Woche noch kein genaues Resultat festgestellt werden. Nur soviel ist sicher, daß der Wunsch der Scharfmacher, auf der ganzen Linie die Aussperrung durchzuführen, bei weitem nicht in Erfüllung gegangen ist, trotz der unerhörten terroristischen Maßnahmen gegen diejenigen Bauunternehmer, die sich nicht an der Aussperrung beteiligen. Die in Berlin gepflogenen Einigungsverhandlungen sind zum Abschluß gelommen. Unter dem Vorsitz des Magistratsrats v. Schulz fästte das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts am 20. April folgenden Schiedsspruch:

1. Die sämtlichen Bauarbeiter (Maurer, Zimmerer, Bauhelfer, mit Ausnahme der Glashauer) erhalten vom 13. August 1910 ab eine Lohnerhöhung von 3 Pf. pro Stunde und vom 1. Oktober 1911 ab eine weitere Lohnerhöhung von 2 Pf. pro Stunde.

2. Die Glashauer erhalten vom 13. August 1910 ab eine Lohnerhöhung von 5 Pf. pro Stunde und vom 1. Oktober 1911 ab eine weitere Lohnerhöhung von 2½ Pf. pro Stunde.

Alle Anträge, die von den Unternehmern sonst zum Vertragsumsturz gestellt waren, schieden bei den Verhandlungen aus.

In der Begründung heißt es: „Das Einigungsamt ist mit den Parteien in volliger Übereinstimmung dahin, daß seit dem Jahre 1906 eine Versteuerung der Lebensmittel und der Verbrauchsgegenstände, namentlich, soweit dieselben für die Arbeiter in Betracht kommen, eingetreten ist, und daß seit 1909 durch die neuen Steuergesetze Steuern eingeführt worden sind, durch welche das Einkommen der Arbeiter nicht unwe sentlich belastet wird. Diese jüngsten Lasten sind die Arbeiter nicht in der Lage, zum Teil oder gänzlich von sich abzuwälzen. Wenn man weiter berücksichtigt, daß nach statistischen Feststellungen Maurer und Zimmerer durchschnittlich 1600 Ml. Jahresentnahmen haben, Bauhelfer wohl noch weniger, so ist nach allem das Bedürfnis der Arbeiter im Baugewerbe nach einer Lohnerhöhung dargelängt und sind somit die dahingehenden Forderungen der Arbeiter gerechtfertigt.“

Diesem Schiedsspruch haben die Organisationen der Bauarbeiter und auch der Verband der Berliner Baugeschäfte zugestimmt. Der Vertrag hat bis zum 1. April 1913 Gültigkeit.

Von den vier beteiligten Zentralverbänden ist soeben eine Deckschrift über die Tarifbewegung der Deutschen übergeben worden. Sie gibt zunächst eine historische Darstellung des Zusammenhangs beider Parteien bei der corporativen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wodurch der Aufstrebende einen sicheren Einblick über die Absichten der Unternehmer und über das Kampfobjekt gewinnt. Die Vorgänge in den Jahren 1905 bis 1908 haben es nur zu deutlich bewiesen, wohin das Ziel der Scharfmacher gerichtet ist und daß sie dazu die Tarifverträge als ein Kampfmittel gegen die Arbeiter und ihre Organisationen benutzen wollen. Eine solche Entwicklung der Tarifgemeinschaft, die zur Aneignung der Arbeiter führt, wird die organisierte Arbeiterschaft mit allen Mitteln zu verhindern suchen und darum auch den Bauarbeiter in ihrem gegenwärtigen schweren Kampfe die tatkräftigste Hilfe angedeihen lassen.

Außen Reichstag ist vom Arbeitgeberbund für das Baugewerbe eine Eingabe gerichtet, die gewissermaßen als Gegenerklärung gegen die Deckschrift der Bauarbeiterorganisationen gedacht ist. In dieser Eingabe versucht der Arbeitgeberbund, seinen Standpunkt in der Tariffrage zu verteidigen. Er bemerkt, daß, wenn die Einigungsversuche des Reichsgerichts des Innern nicht zu Ende gekommen sind, die Vertreter der Unternehmer daran die Schuld tragen. Es wird dann in der Eingabe bemerkt, daß es sich nicht eigentlich um die Lohnhöhe handelt, sondern darum, daß die Arbeitgeber eine Vertragsbestimmung verlangen, die zum Schutze des Vertrages selbst und zum Schutze verschiedener bereits bestehender, bisher auch von den meisten Arbeitern als zulässig erachteten Einrichtungen dienen sollen. Der Eingabe wird beigelegt ein Mundschreiben des Arbeitgeberbundes vom 9. April, eine Darlegung des Vorstandes des Arbeitgeberbundes über „den Kern des Streits“ und der Abdruck eines Aufrufs an die Bauarbeiter. Diese Schriftstücke enthalten die schon in der Deckschrift verdeckten Argumente der Arbeitgeber für ihre Forderungen.

In der Eingabe versichern die Unternehmer ihre Bereitwilligkeit zum Frieden und erklären, daß sich diese Bewegung nicht gegen die Arbeiterorganisationen selbst richtet, daß ginge schon daraus hervor, daß die Arbeitgeber auf den Beschluß neuer Tarifverträge mit starken dezentralen Organisationen der Arbeiter hinwirken. —

Gegen die wichtige Beweisführung der Deckschrift ist nicht zu erwarten, daß die Eingabe irgendwelchen Einfluß ausüben könnte. \*

Ein Münchener Architekt, August Beh, nimmt in einem offenen Briefe an seine Kollegen, die deutschen Architekten, Stellung zu der Aussperrung im Baugewerbe. Er schreibt: „Zweihunderttausend deutsche Arbeiter, die die werktätigen Vollstrecker Eurer Ideen, Eurer Ideale sind, wurden von machtlustigen, habigeren Unternehmern in brutaler Vermeinheit aus Pflichten gezwungen, und zwar nicht etwa wegen unerschwinglicher Lohnforderungen, sondern lediglich aus Prinzipien! In erster Linie deshalb, weil die Arbeiter nicht freiwillig darauf verzichten wollen, daß jeder persönlich sich seinen Herrn und Brotgeber aussuchen darf, wie es hier der Fall war, vielmehr sollte den Wünschen der Bauunternehmer entsprechend der Arbeiter jeweils nach Nummern geordnet und ohne irgendwelche Spur von persönlicher Freiheit, auch ohne eigenes Bestimmungsrecht ein Werkzeug der Unternehmer, ein Ding gleich einem Stückchen Ware sein, über das der Arbeitgeber unumschränkt und willkürlich jederzeit verfügen könnte. Darauf nun wollten die Arbeiter nicht eingehen, und deshalb wurden sie von einem großen Teil der Arbeitgeber auf die Strafe gesetzt. So die Wahrheit! Um aber die Sympathien des Volkes für sich zu gewinnen, suchen die Bauunternehmer die Tatsachen zu entstellen, um die Wahrheit zu verschleiern. Namentlich sind es die allen anständigen Architekten im höchsten Grade verhaschten sogenannten Münchener „Baumeister“, eine wegen ihrer bekannten unrechtsorientierten Praktiken — siehe Submissionsblätter — geradezu berüchtigte Sorte von Bauunternehmern, die durch ihr Sprachrohr, einen gewissen Fellermeier, die unerhörtesten Lügen und Verleumdungen über die Arbeiter verbreiten lassen. So soll dieser Herr in Dresden tatsächlich gehäuft haben, die Leistungen der Bauarbeiter wären in den letzten Jahren um mindestens 30 Proz. des Wertes zurückgegangen! Wie frivol diese Behauptung ist, das können nur diejenigen Bautechniker und Architekten beurteilen, die ihre Bauausführungen selbständig in die Hand nehmen. Jeder Architekt, der wirklich seinen Beruf beherrscht und liebt, wird bezeugen können, daß gerade in Bezug auf Technik und manuelle technische Gewandtheit in den letzten Jahren nichts der Arbeitnehmer erreicht wird; man denke nur, bis zu welcher Vollendung die Kunst des Betonierens heute auch durch den einfachsten Arbeiter geblichen ist!“ Der Aufruf bespricht dann die Zustände im Münchener Baugewerbe, schildert das Verhältnis des Architekten zum Unternehmer und zum Arbeiter, betont, daß die Sympathien der Architekten auf Seiten der Arbeiter seien müssen und schließt: „Ihns Architekten erwünscht die Wirklichkeit, nicht möglich bei diesem ungleichen Kampfe zu schauen, sondern anzuhören, versohnend und helfend einzutreten. Und so werden wir, indem wir allgemeinen menschlichen Interessen dienen, nicht nur göttliche Gebote befolgen, sondern auch gleichzeitig unsre eigenen Standesinteressen wahren, denn der Feind der Arbeiter, er ist auch unser Feind, ihre Erlösung aus dem Zuchthaus des Unternehmers wäre auch für uns ein Sieg, der uns zur Befreiung vom brutalen Materialismus — dem Unternehmer — und damit vielleicht zur höchsten künstlerischen Entfaltung führen könnte.“

Leider wird dieser Aufruf wohl ungehört verhallen, denn die Herren Architekten fühlen sich zu sehr als die Klassengenossen der Unternehmer. Wenn sie auch in deren Augen nichts andres sind als besser gelebte Arbeiter, so können sie sich doch über die „gewöhnlichen Proletarier“ nur hoch erhoben. Aber auch ihnen wird die wirtschaftliche Entwicklung schon das proletarische Klassenbewußtsein einpauken.

## Vom Ausland.

**Österreich.** Wiener Neustadt ist wegen Vertragsbruches der Unternehmer gesperrt. In Leopoli-Schönau stehen die Kollegen im Bohrkampf.

In Teschen befinden sich die Kollegen in Bohrbewegung.

Zugang nach oben benannten Orten ist streng fernzuhalten.

**Ungarn.** Nach Großwardein ist Zugang von Malern, Anstreicher und Lackierern streng fernzuhalten.

**Gesperrt sind:** Die Franz Schlossnillische Bettengoldungsfabrik und die Anstreicherwerkstatt Johann Gelberbaum in Budapest.

\*  
**Kroatien.** Zagam ist für Maler, Anstreicher und Lackierer gesperrt.

**Schweiz.** Gesperrt sind die Pläne Nagaz, Brugg, Dietikon, Interlaken u. Umg., St. Gallen und die Firma Dossenbach in Baar. Für Gipser ist Zürich und Basel gesperrt.

**Finnland.** In Helsingfors haben die Kollegen am 15. April die Arbeit eingestellt. Die Arbeitgeber haben es abgelehnt, in eine Verkürzung der Arbeitszeit zu willigen und den Wohn entsprechen zu erhöhen. Sobald uns berichtet wurde, besteht die Absicht, willige Arbeitskräfte vom Auslande unter hohen Versprechungen anzulocken. Die Kollegen werden dringend gewarnt, auf solche Angebote einzugehen.

**Der Sympathie-Massenstreit in Philadelphia,** der zugunsten der streikenden resp. ausgelöschten Straßenbahnen angestellten in Szene gesetzt worden war, hat sein Ende erreicht. Zum ersten Male befundete das Proletariat Philadelphias seine Solidarität gegenüber dem Unternehmertum; und die in die Kampfreihen der Arbeiter eintraten, taten es aus Klasseinstinct. Das bedeutet in den amerikanischen Gewerkschaftslämpen einen großen Fortschritt. Untere Genossen sind tätig, um die Stimmung der werktätigen Bevölkerung Philadelphias auszunutzen, daß Klassengenossen zum Klassenbewußtsein zu erziehen und dem Sozialismus neue Jünger zu gewinnen. War wurde durch den Massenaufstand nicht das vorgelegte Ziel erreicht, die Straßenbahn-Gesellschaft auf die Knie zu zwingen. Aber die Straßenbahn ist so geschädigt, daß sie sich in ersten Jahrgangsstufen leichter besiegen lässt und mit der gerichtlichen Be-

stellung eines Massenverwalters rechnen muß. Dem Unternehmertum schlug der Sympathiestreit schwere Bunden, zeigte ihm ein enthusiastisches Solidaritätsgefühl und die energische Stoßkraft der Scharfmacher vergällt. Selbst in Fabriken, in denen vorher kein organisierter Arbeiter gebildet wurde, bestehen jetzt starke Gewerkschaften. Vielfach wurden im Zusammenhang mit dem Sympathiestreit Lohnhöhungen durchgesetzt. Dagegen wagten die Unternehmer nicht die vor Beginn des Massenstreits drohend angeläufige Maßregelung der Aussändigen in die Tat umzusetzen.

**Streiks und Aussperrungen in Belgien im Jahre 1909.** Das belgische Arbeitsamt registrierte im Jahre 1909 insgesamt 124 Streiks, deren Ergebnis bekannt wurde, (wovon 3 im Jahre 1908 begannen und 5 am Jahresende noch nicht beendet waren) mit 10 867 Beteiligten gegen 101 Streiks mit 14 008 Beteiligten im Vorjahr. Durchschnittlich waren im vergangenen Jahre an jedem Streik 91 Arbeiter, im Jahre 1908 dagegen 139 Arbeiter beteiligt.

Insgesamt nahmen 13 877 Arbeiter an den Streiks des Jahres 1909 teil, die weitere 3 989 Arbeiter zur Arbeitsniederlegung zwangen; einschließlich der 4 602 von Aussperrungen betroffenen Arbeiter waren also 22 568 Arbeiter an den Kämpfen des letzten Jahres beteiligt. Von den 119 im Laufe des Jahres beobachteten Streiks wurden 174 Betriebe betroffen, die insgesamt 27 815, vorwunder 4 893 Frauen, beschäftigten. Die vier Aussperrungen erstreckten sich über 54 Etablissements mit 4 602 Arbeitern, darunter 80 weiblichen. Von den vier Aussperrungen wurde eine mit 94 Beteiligten durch Lohnstreitigkeiten, eine mit 2900 Beteiligten durch Disziplinen wegen der Arbeitsordnung und schließlich eine mit 1600 Beteiligten durch gewerkschaftliche Fragen herverursachen. Von den Streiks wurden 12 mit 61 Beteiligten zugunsten der Arbeiter, 75 mit 729 Beteiligten zugunsten der Unternehmer und 32 mit 303 Beteiligten durch gegenseitiges Nebeneinkommen beendet. An den erfolgreichen Streiks waren durchschnittlich je 51, an den erfolglosen dagegen je 96 Arbeiter beteiligt. Angesichts der wirtschaftlichen Krise des vergangenen Jahres ist es nicht verwunderlich, daß die Zahl der Streiks zugenommen, ihr relativer Erfolg hingegen abgenommen hat.

**Die Gewerkschaften der Schweiz,** die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, haben allerdings infolge der wirtschaftlichen Krise einen geringen Verlust an Mitgliedern erlitten, sich im übrigen aber ganz gut gehalten. So betrug die Mitgliederzahl des Zimmerer-verbandes im Jahresdurchschnitt 1909 1842 gegen 1408 im 1908, ist also um 66 zurückgegangen. Trotzdem hat aber der Verband zahlreiche Lohnkämpfe erfolgreich durchgeführt und den durchschnittlichen Stundenlohn seiner Mitglieder von 44½ Pf. auf 48½ Pf. erhöht. Die Einnahmen des Verbandes betrugen 23 587 M., die Ausgaben 15 128 M., das Vermögen Ende 1909 25 206 M. Auch der Textilarbeiterverband verzeichnet einen steigenden der Zahl seiner Mitglieder um 109 auf 7214, von 1460 Fabrik- und 2754 Heimarbeiter, 4578 männliche und 2636 weibliche. Trotz der Ungunst der Zeit gelang es dem Verband, 31 Verbundbewegungen größtenteils erfolgreich durchzuführen und für die beteiligten Arbeiter 64 500 Stunden Arbeitszeitverkürzung sowie 54 500 M. Lohnhöhungen pro Jahr zu erkämpfen. Zurückgegangen ist ebenfalls die Zahl der Mitglieder des Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes bei gleichzeitiger Vermehrung der Mitgliederzahl in den italienischen und französischen Schweiz. Einen Mitgliederzuwachs erfuhr der Lithographenbund um 28 auf 660 und ebenso eine Vermehrung seines Gesamtvermögens um 11 080 M. auf 104 000 M. Der Ledernerarbeiterverband erhöhte seine Mitgliederzahl von 1204 auf 1315, ebenso stieg auch in den Verbänden der Handels- und Transportarbeiter, sowie der Gemeinde- und Staatsarbeiter die Mitgliederzahl. Im ganzen dürfte sich die schweizerische Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1909 auf der erreichten Höhe behauptet haben.

## Technisches.

**Patentschau.** Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billig. Auskünfte frei.

### Angemeldete Patente:

Al. 75 b. M. 87 100. Verfahren zum Überziehen oder Dekorieren oder sonstigen bearbeiten von Gegenständen. Felix Meyer, Nachen. Aug. 4. 2. 10.

Al. 21. B. 55 490. Klebe- und Anstrichmittel. Conrad Meyer, Köln-Baehenthal. Aug. 31. 8. 09.

Al. 76 c. D. 22 411. Zerkleinerungsstiel. Erich von Döhn, Berlin. Aug. 9. 11. 09.

### Erteiltes Patent:

Al. 75 c. 221 236. Farbzersetzer mit durch eine Turbine bewegter Farbinself. Clemens Graaff, Berlin, und Hans Mitrey, Schöneberg. Aug. 10. 8. 08.

### Gebrauchsmodelle:

Al. 9. 413 987. Verstellbarer Pinselhalter. Aug. 11. 11. 08. Mann, Deggendorf. Aug. 28. 2. 10.

Al. 9. 414 306. Pinsel mit hohlem Stiel, bei welchem der Farbkanal durch einen unter Federwirkung stehenden Kolben abgesperrt wird. Ludwig Gold, Nürnberg. Aug. 1. 8. 10.

## Fachliteratur.

**Anleitung zur Malerei auf jede Art Stoff** sowie zur waschbaren Malerei. Für Anfänger und Fortgeschritten dargestellt von P. Monfort. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe. VIII und 105 Seiten 8°. Preis 1.50 Mark. (Verlag von E. Haberl und Co., Leipzig-B.). Elbersburgerstr. 10/11.) Das vorliegende Werk über Stoffmalerie ist für Damen bestimmt. Der immer steigende Schönheitskult will bestredigt sein, die Frau möchte Schönes schaffen mit eigner Hand, ohne in dem schnell lebigen Hause noch Zeit zu finden zu mühsamer und kostspieliger Seidenfarbe und Malerarbeiten, da die Entwicklung aller Verhältnisse und die soziale Stellung und Arbeit der Frau immer höhere Ansprüche

an diese und ihre Kräfte stellen. Hier bietet nun die Verfassern unsern Frauen und Mädchen in der neuen Technik der Malerei auf Stoff, der Brennerei und Malerei auf Samt und der Plätt-Lederlack auf Samt einen schönen und vollständigen Erfolg für die so schwierige und zeitraubende Seidenstickerei und Nadelarbeit. In der vorliegenden Anleitung beschreibt sie die genannten neuen Techniken in der eingehendsten Weise. Mögliche deshalb die Münzstätte die verdiente Anerkennung und Verbreitung finden.

Die Deutsche Malerzeitung „Die Mappe“ hat soeben ihren 30. Jahrgang begonnen. Der Ausgabe, die sich diese empfehlenswerte Zeitschrift gestellt hat, das sachliche und künstlerische können innerhalb der Berufsgesellschaften zu haben und zu pflegen, hat sie sich bisher in steigendem Maße gewachsen gezeigt. Das uns vorliegende erste Heft in seiner vorsichtigen Ausstattung ist ein neuer Beweis dafür. Tafel 1 bringt einen Plafond für Freihandmalerei von Bruno Mauder; Tafel 2: Diele in einem herrschaftlichen Hause von Architekt E. Specht in Berlin; Tafel 3: Gemälde einer Endhausfassade von W. Stoeck in Düsseldorf; Tafel 4: Drei einfache Decken von K. Koch in Kassel; Tafel 5: Vier einfache Wände von Ludwig Ortner. Jährlich erscheinen 12 Monatshefte und allwochentlich eine Nummer der Deutschen Malerzeitung „Die Mappe“. Der Abonnementspreis beträgt pro Vierteljahr 3 Mt. Verlag von Georg D. Gallwey in München.

### Literarisches.

Denkschrift über die Tarifbewegung im Deutschen Baugewerbe im Jahre 1910. Herausgegeben von den vier beteiligten baugewerblichen Zentralverbänden.

Zentralverband der Zimmerer. Bericht über die zentralen Verhandlungen zur Feststellung eines Tarifmusters am 9. und 10. März 1910 in Berlin. Verlag von Fr. Schrader, Hamburg.

Aus Mansfelds Ehrentagen. Bilder des großen Streits der Mansfelder Bergleute um ihr gesetzliches Recht. Von \*\*\* Verlag von Ad. Thiele, Halle a. S. Gegen Einwendung von 60 Pf. freie Auswendung. Wir können das Büchlein, das so überzeugend und leicht verständlich geschrieben ist, nur bestens empfehlen. Den Durchsichten und Klatschen wird hier gezeigt, daß ihre Bergigkeit nicht am Platze war. Sie sollen wenigstens nunmehr als Männer auftreten und sich ihren organisierten Brüdern anschließen. Es gibt für den Arbeiter kein schlimmeres Laster als die Furcht vor dem Unternehmer und seiner Macht. Diese Wahrheit den ängstlichen Arbeitern zuzurufen und sie an ihre Pflicht erinnernd, bezweckt vor allem die lehrreiche Erzählung.

16. Jahressbericht des Niedersächsischen Malergehilfenverbandes über die Zeit vom 1. September 1908 bis Ende Dezember 1909.

Bachblatt für Holzarbeiter. Heft 4 des fünften Jahrgangs, April 1910. Herausgegeben vom Deutschen Holzarbeiterverband in Berlin. Das Bachblatt für Holzarbeiter erscheint am 15. jeden Monats und ist gegen 1 Mt. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten und den Verwaltungsstellen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

zu abonnieren, sowie bei der Expedition, Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 2.

Ein Arbeiterleiderbuch für Massengesang ist soeben im Verlage der Dortmunder „Arbeiter-Zeitung“ (A. Gerisch, Dortmund, Kielstr. 5) erschienen; es ist 32 Seiten stark und kostet geheftet nur 5 Pf. Außer Wahlrechtsleider enthält es auch die bekanntesten sonstigen Proletarierleider, Massenleider, Lieder der Gewerkschaften usw. Politische und gewerkschaftliche Organisationen erhalten es bei Partiebezug noch wesentlich billiger.

Eine gemeinverständliche Schrift über den Halley'schen Kometen und über Kometen überhaupt ist soeben zur rechten Zeit im Verlage von Laden u. Komp. in Dresden erschienen. Sie trägt den Titel: Kometen — Wissenschaft und Überglauke — ist mit nicht weniger als 28 astronomischen und kulturgeschichtlich bemerkenswerten Bildern und zwei kleinen Bildtafeln geschmückt und von Fritz Düwell und Franz Diederich gemeinsam verfaßt. Das Rahmen des Halley'schen Kometen führt jedermann vor eine Menge Fragen, und auf die will das Buch in leichtverständlicher und doch weitangreifender Art durch Wort und Bild Antwort geben. Ein solches Buch fehlt bisher. Besonders das Kapitel Überglauke und Politik ist gleichzeitig höchst bemerkenswert und wird nun in diesem Kometenbuch eingehend betrachtet. Der Gang der Aufklärung über die Natur der Kometen, die Überwindung des Überglaubens läßt sich auch durch die deutsche Dichtung hin verfolgen, und das geschieht im Schluss des Buches. So hat das Kometenbuch Eigenschaften genug, sich überall gute Freundschaft zu erwerben. Und wohlheit ist es durchaus: es kostet nur 1 Mt.

Die Neu- und Gründungswahlen in den örtlichen Verwaltungen, welche bis zum 23. April gemeldet werden, sind hiermit bestätigt.

Der Vorstand.

Vertrag der Hauptstasse vom 19. bis 23. April. Eingesandt wurde für die Hauptstasse: Bamberg 116.47, Schweinfurt 18.99, Heidelberg 126.33, Lissa 28.22, Magdeburg 450, Friedberg 219, Eberswalde 70.50, Minden 24.50, Osnabrück 190, Thorn 8.89, Posen 27.24, Düren 49.01, Weißwasser 65, Düsseldorf 400, Bremen 80, Bayreuth 99.55, Coblenz 27.14, Göttingen 60, Reichenbach 24.22, Trier 21.36, Singen 47.79 Mt.

Für den „Werkzeugs-Anzeiger“: Erfurt 8, Herkoh 4, Dänemark 104 Mt.

Material wurde versandt:

B. = Beitragsmarken. C. = Eintrittsmarken.

D. = Duplikatmarken. F. = Futterale.

S. = Kalender. M.-M. = Markennummern.

Br. = Broschüren.

Nachen 50 C., 8 M.-M.; Aschaffenburg 200 B. a 50 M. 10 C.; Augsburg 800 B. a 80 M. 50 C.; Berlin 50 D. Cassel 100 C.; Cöln 500 C.; Danzig 100 C.; Darmstadt 4000 B. a 60 M. 100 C.; Düsseldorf 6000 B. a 65 M. 100 C.; Eberswalde 20 C.; Forst 20 C.; Gotha 4000 B. a 50 M. 100 C.; Grünberg 400 B. a 50 M. 10 C.; Hagen 1200 B. a 60 M. 100 C.; Heidelberg 30 C.; Kattowitz 5 M. 50 C.; Kiel 100 C.; Lissa 400 B. a 50 M. 20 C. 1 R.; Linneburg 800 B. a 60 M. 100 C.; Mainz 200 B. a 60 M. 100 C.; München 16.000 B. a 60 M. 200 C.; Naumburg 800 B. a 50 M. 400 B. a 20 M. 200 C.; Neversdorf 20 C.; Neumünster 400 B. a 25 M. 50 C.; Nürnberg 5 Br.; Oranienburg 400 B. a 55 M. 100 C.; Schleiden 400 B. a 60 M. 100 C.; Schleiden 400 B. a 65 M. 100 C.; Schleiden 400 B. a 60 M. 100 C.; Thorn 80 C.; Lüttich 800 B. a 60 M. 20 C.; Wilhelmshaven 4000 B. a 70 M. 200 C., 30 D.; Würzburg 3200 B. a 60 M.

H. Wentler, Kasseler.

### Zentral-Kranken- und Sterbekasse

der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands (eingetragenes Gesellschafts-Nr. 71.)

Vertrag des Hauptklassers vom 17. bis 23. April. Nebenfusse von den örtlichen Verwaltungen wurden eingesandt von Müller-Meerane 140 Mt. Koch-Först 1. L. 100, Krause-Königsberg 1. Br. 150, Wagner-Pöhl 248, Rehle-Bülow 400, Egger-Gleisburg 100, Scheid-Hamburg (Barmbeck) 160, Bagan-Friedrichshagen 100, Rudolph-Hann. 1. W. 53.20, Kleinow-Nostock 100, Fähler-Steglitz 300, Klein-Schönfeld 24.78, Tabarly-Gieselen 50 Mt.

Büschku wurde abgesandt für die örtliche Verwaltung in Bamberg an Strapp 100 Mt.

Kranengelde erhielten Buchn. 5500 B. Bolde in Cassel 13.50 Mt., Buchn. 5500 R. Kolbe in Cassel 13.50 B. Buchn. 2418 C. Spielmann in Cassel 13.50, Buchn. 15934 D. Brink in Neustadtgödens 13.50, Buchn. 27529 B. Kaiser in Sonderburg 13.50, Buchn. 34081 S. Henke in Posen 13.50, Buchn. 14084 R. Metzschau in Graudenz 13.50 Mt.

J. G. Bille, Hamburg 22, Schmalenbekerstr. 17.

### Anzeigen.

Ehrlingen, im Waggonbau erfahrenen Christenmaler und Vergolder, der auch im Schablonenschneiden bewandert ist, sucht Gothaer Waggonfabrik A.-G., Gotha.

**Gütige Malergehilfen**  
sofort gesucht  
Jessen & Christiansen, Flensburg.

**Zanger Malergehilfe**  
der möglichst in Schrift und Dekoration einige Kenntnisse besitzt, vor sofort für dauernde Stellung gefucht.  
J. M. Schäfer, Krombach in Thüringen.

**Gefüpter Lackierer**  
zum Herstellen von Mustern, geeignet für die Wagen- sowie Blechlackiererbranche, in dauernde Stellung gesucht.  
Springer & Möller, Leipzig-Neustadt,  
Fabrik von chem. Farben u. Lacken.

**Malergeschäft**  
mit Haus, Werkstelle und Stall in einem kuriose Holsteins, besonderer Umstände halber zu verkaufen. Öffnungen unter 12. B. 35 an die Exposition dieser Zeitung.

WAGENBAUER & CO. AG. WAGENBAUER & CO. AG.

**Sommerkursus für  
Holz- und Marmor-Maler**  
Dienstags und Freitags abends 8—10 Uhr,  
pr. Monat Mk. 5.—  
H. Muhs, Altona, Alsenplatz 1, II.

**Moderne Schablonenmalerei**  
Reichhaltig u. eleg. ausgestattetes Musterbuch, gr. Auswahl in Wanddekor, eleg. Decken, Stoff-Imitat, Wandmuster, Treppenhäuser, Frisse, Gehänge, Sockel, nur prakt. mod. Zeichn. u. Mitarbeit bedeut. Künstler.  
Preis 1 Mark  
Hans Martin \* Heidelberg.

50 bunte Malvorlagen Mk. 6.—  
Landschaften, Blumen, Tiere, Seestücke, Damenteile.  
Ph. Brühl, Geisen i. Westf.

### Neu! ◎ Neuzeitliche Flächenbelebung! ◎ Neu!

Schwammputzrolle in Breiten von 15 cm mit 4 Einsätzen . . . . Mk. 12.—  
do. " " 8 " 4 " 8.—  
Stoffimitations-Apparate in Breiten von 15 cm mit 8 Einsätzen . . . . " 14.50  
do. " " 8 " 8 " 8.50  
Porenrollen, per Paar Mk. 6.—, einzeln . . . . Mk. 2.50, 3.50 und " 4.50

**Fr. Weiershausen & Co. ≈ Hamburg 5**  
Lindenstrasse 19.

Jeder intelligente Maler wird sich in seinem Interesse und im Interesse seiner Firma über die Fortschritte der einschlägigen Industrie orientieren.

Prospekt über das rühmlichst bekannte

**Mahlers Fondin**

versendet gratis und franko

**Maler-Kittel**  
kaufen Sie am besten und billigsten in dem größten Spzial-Geschäft für Berufskleidung Kohnen & Jöring Berlin, Hauptgeschäft und Versand: Alexanderstr. 12.

Kittel in allen Preislagen von Mk. 2.— an. Hosen, Mützen, Schuhe. — Verlangen Sie franko unsere Preisliste, Filiale RIXDORF, Bergstrasse Nr. 66, BERLIN, Landsberger Allee Nr. 148.

berühmt durch Haltbarkeit, m. schräg. Taschen sowie Pinselhalter.

### Halle a. S.

### Maler-Mäntel

berühmt durch Haltbarkeit, m. schräg. Taschen sowie Pinselhalter.

Qual. III . . . Mk. 2.50

Qual. II . . . " 2.75

Qual. I . . . " 3.—

Qual. Extra . . . 3.50

Drell-Hosen

Qual. II . . . Mk. 1.75

Qual. I . . . " 2.50

Drell-Jacken

Qual. II . . . Mk. 2.—

Qual. I . . . " 3.—

Als Mass erbihte Kittellänge

und sog. Militärgroß.

Berufskleidungs-Fabrik

**Jul. Hammerschlag**

Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 36.

Halle a. S.

### „ROSOL“

#### Wanzentod

garantiert todsicheres Radikalmittel. Küstig, kann auch beim Tapezieren unter den Kleister gemengt werden. Verhüttet so jedes Ungeziefer.

Man verlange Offerte zum Wiederverkauf

Rosolwerk, Mannheim.

### — Böding's —

### Maleranzug

„In Grünen“

S. M. G. M.

Unerledigt in Blechmäntel

und Blümchen.

Vollzumester Anzug

der Welt.

Generalvertreib für

Deutschland.

George Evans

Ernst Merckstr. 12

Hamburg.

beste Qualität mit störrigen Taschen und Kragen. Nur eigenes Fabrikat

110 120 130 140 cm lang

jezt 2.90 3.10 3.25 3.40 M.

Drell-Hosen und Jacken 1.8.— 2.0.—

Größen 8.80 M. 11. Qualität 25 4 billiges

wir bitten Oberwelle und Schnittlängen anzugeben.

D. Wiegel & Co., Berlin,

Gildenerstr. 13, I.

Der heutige Nammer legt die Nr. 16 bei Correländerblattes für die Bedolmächtigten unserer Filialen bei.

Wir die Redaktion verantwortlich. M. Mart.

Hamburg, Schmalenbekerstrasse 17.

Verlag von H. Wentler, Hamburg 22.

Druck von Friedrich Meyer, Hamburg 23.